

## INHALT

| NUMMER  | SEITE |
|---|-------|
| 1. DEFINIERTE BEGRIFFE UND AUSLEGUNG .....  | 4     |
| 2. GEFÖRDERTE VORHABEN UND ANLAGEN DES<br>ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS.....   | 22    |
| 3. MONITORINGKONZEPT.....   | 29    |
| 4. ZUWENDUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNG .....  | 32    |
| 5. KONSORTIUM .....   | 48    |
| 6. ZAHLUNG; VERZUGSZINSEN.....  | 51    |
| 7. ÜBERTRAGUNG VON GEFÖRDERTEN ANLAGEN AUF DRITTE,<br>WECHSEL DES ANLAGENBETREIBERS UND REDUZIERUNG DER<br>PRODUKTION IN KONVENTIONELLEN REFERENZANLAGEN..... | 52    |
| 8. VERSCHIEBUNG DES OPERATIVEN BEGINNS.....   | 54    |
| 9. PRODUKTWECHSEL .....   | 55    |
| 10. VERTRAGSSTRAFE.....   | 57    |
| 11. GARANTIEVERSPRECHEN.....  | 61    |
| 12. BEKANNTMACHUNG VON VERSTÖßEN .....  | 62    |
| 13. KÜNDIGUNGSRECHTE .....  | 62    |
| 14. SICHERHEITEN.....   | 67    |
| 15. VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT.....   | 68    |
| 16. KONTROLLE UND TRANSPARENZ .....   | 69    |
| 17. KOOPERATION .....   | 77    |
| 18. VERTRAULICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN.....  | 77    |
| 19. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN.....   | 80    |
| 20. ABTRETUNGSVERBOT .....  | 81    |
| 21. VERTRAGSÄNDERUNGEN.....   | 82    |
| 22. SALVATORISCHE KLAUSEL.....  | 82    |
| 23. ÄNDERUNG DER RECHTSLAGE .....   | 82    |
| 24. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....  | 82    |

| <b>ANHANG</b>   | <b>SEITE</b> |
|---|--------------|
| <b>ANHANG 1 FÖRDERAUFRUF .....</b>  | <b>I</b>     |
| <b>ANHANG 2 ANTRAG AUF FÖRDERUNG [GEGEBENENFALLS ERGÄNZT UM<br/>DEN IN <u>ANHANG 6</u> ABSCHNITT 2 GENANNTEN INHALT].....</b> | <b>II</b>    |
| <b>ANHANG 3 BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS UND<br/>BESTIMMUNG DER MAXIMALEN FÖRDERSUMME .....</b>                          | <b>III</b>   |
| <b>ANHANG 4 VORHABEN MIT MEHREREN REFERENZSYSTEMEN .....</b>  | <b>IV</b>    |
| <b>ANHANG 5 EINZUTRAGENDE DATEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS ...</b>  | <b>V</b>     |
| <b>ANHANG 6 ERGÄNZUNGEN DURCH DIE BEWILLIGUNGSBEHÖRDE .....</b>   | <b>VI</b>    |

## VORBEMERKUNG

- (A) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("BMWE") hat am 4. Mai 2026 die Richtlinie zur Förderung von CO<sub>2</sub>-armen Produktionsverfahren in der Industrie durch CO<sub>2</sub>-Differenzverträge (Förderrichtlinie CO<sub>2</sub>-Differenzverträge ("FRL CCfD")) erlassen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Durch die FRL CCfD sollen Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert werden, da die Umstellung von herkömmlichen Produktionsverfahren auf CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren mit erheblichen Mehrkosten für diese Unternehmen einhergeht. Mit der Durchführung und Administration des Förderprogramms CO<sub>2</sub>-Differenzverträge hat das BMW in im Sinne von Nummer 2.7 FRL CCfD das Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich als Verwaltungshelfer beauftragt.
- (B) Die Bewilligungsbehörde hat am 5. Mai 2026 den für diesen Vertrag geltenden und vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden Förderaufruf bekannt gemacht ("**Förderaufruf**") und der Zuwendungsempfänger hat am in **Anhang 6** Abschnitt 1 genannten Datum einen Antrag auf Förderung gestellt, der um den in **Anhang 6** Abschnitt 2 genannten Inhalt ergänzt wurde ("**Antrag auf Förderung**"). Der Förderaufruf ist als **Anhang 1** diesem Vertrag beigelegt. An dem in **Anhang 6** Abschnitt 4 genannten Datum hat die Bewilligungsbehörde sodann gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL CCfD einen Zuwendungsbescheid ("**Zuwendungsbescheid**") erlassen.
- (C) Nach dem Konzept von CO<sub>2</sub>-Differenzverträgen sollen durch diesen Vertrag die Mehrkosten des Zuwendungsempfängers ausgeglichen werden, die diesem durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz *CAPEX*) und den Betrieb (Betriebskosten, engl. Operational Expenditures, kurz *OPEX*) von emissionsarmen oder -freien Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Das Konzept der CO<sub>2</sub>-Differenzverträge sieht vor, dass es auch zu Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber kommen kann.
- (D) Dieser Vertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsverhältnisses, welches auf dem Zuwendungsbescheid beruht und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht.
- (E) Es entspricht dem Verständnis der Parteien, dass der Zuwendungsbescheid öffentlich-rechtlicher Natur, dieser Vertrag hingegen privatrechtlicher Natur ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1. DEFINIERTE BEGRIFFE UND AUSLEGUNG

### 1.1 Definitionen

In diesem Vertrag hat jeder der nachstehend aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung.

|  |   |
|--|---|
| <b>"Absoluter Energieträgereinsatz"</b>            | die im Geförderten Vorhaben eingesetzte Menge eines Energieträgers in Megawattstunden (MWh). Die Umrechnung in Energieeinheiten erfolgt unter Nutzung des Heizwerts des eingesetzten Energieträgers.  |
| <b>"Absolute Treibhausgasemissionsminderungen"</b> | die im CCfD-Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalenten (CO <sub>2</sub> -Äquivalenten) bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge.  |
| <b>"Anderweitige Förderung"</b>                    | Fördermittel des Zuwendungsempfängers außerhalb der FRL CCfD für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 2. Halbsatz sind auch Fördermittel erfasst, die nicht unmittelbar für das Geförderte Vorhaben gewährt worden sind, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit dem CCfD-Produktionsverfahren stehen und dieses begünstigen. Eine Anderweitige Förderung liegt nicht vor, soweit es sich um Investitionen, Ausgaben und Kosten des Zu- |

|                               |   |
|-------------------------------|---|
|                               | wendungsempfängers im Sinne von Nummer 2.3 Satz 1 FRL CCfD handelt, die der Höhe nach nicht von der maximalen gesamten Fördersumme im Sinne von Nummer 7.4(b) FRL CCfD umfasst sind, sofern und soweit sich aus unionsrechtlichen Vorgaben nicht etwas anderes ergibt.  |
| <b>"Anlage"</b>               | eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung.  |
| <b>"Anlagenbetreiber"</b>     | eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Anlage innehat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber nach Satz 1. |
| <b>"Antrag auf Förderung"</b> | Vorbemerkung (B)  |
| <b>"Bankarbeitstage"</b>      | als Bankarbeitstage gelten alle Tage (außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Berlin (Deutschland)), an denen die Banken in Berlin (Deutschland), für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.   |
| <b>"Basis-Vertragspreis"</b>  | Nummer 4.9.1(a)(i)  |
| <b>"Behörde"</b>              | bezeichnet jegliche supranationale, EU-, Bundes-, Landes-, gemeindliche, örtliche oder sonstige Behörden oder hoheitliche Stellen sowie ordentliche, Verwaltungs- oder Schiedsgerichte.   |
| <b>"Berechnungsangaben"</b>   | Nummer 4.3.2(a)   |
| <b>"Bewilligungsbehörde"</b>  | die Bewilligungsbehörde ist das BMWF. Das BMWF behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen   |

Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall einer Beleihung nimmt der Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

**"Bilanzieller Energieträgereinsatz"**

Energieträgereinsatz, dem kein physischer Einsatz der angegebenen Mengen im Geförderten Vorhaben entgegensteht, sondern beispielsweise nur eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen in einem Massenbilanzsystem.

**"Biomasse"**

der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, sowie Rohstoffe und Energieträger, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt, einschließlich biogenem Wasserstoff und Biogener Wasserstoffderivate.

**"BMWE"**

Vorbemerkung (A)

**"CCfD-Produktionsverfahren"**

ein Produktionsverfahren, das

1. sich durch grundlegende technologische Änderungen am bestehenden Produktionsverfahren und damit einhergehende erhebliche Investitionen auszeichnet, und

2. fossile Energieträger oder Rohstoffe durch CO<sub>2</sub>-arm bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert.

Ein CCfD-Produktionsverfahren liegt auch vor, wenn CCS- beziehungsweise CCU-Technologien gemäß Nummer 2.11 und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik eingesetzt werden.

Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist kein CCfD-Produktionsverfahren.

Diese Definition findet auf neu zu errichtende Produktionsprozesse entsprechende Anwendung.

"CCS"

Nummer 2.11

"CCU"

Nummer 2.11

"CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff"

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den in Artikel 2 Nr. 11 der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1788<sup>1</sup> festgelegten Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 2024/1788 vom 15.7.2024).

erreicht, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>2</sup> angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission<sup>3</sup> festgelegten Methode berechnet.

### **"CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur"**

CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>4</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs ist nach Artikel 3 Nr. 63 Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission eine CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur eine Infrastruktur im Sinne von Artikel 3 Nr. 29 der Verordnung (EU)

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission vom 8. Juli 2025 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe (Abl. L, 2025/2359 vom 21.11.2025).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (Abl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L, 2024/2493 vom 27.9.2024).

2024/1735<sup>5</sup>. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs ist nach Artikel 3 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2024/1735 eine CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur das Netz von Pipelines, einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen, für den Transport von CO<sub>2</sub> zur Speicherstätte sowie alle Schiffs-, Straßen oder Schienenverkehrsmittel, einschließlich Verflüssigungsvorrichtungen und vorübergehende Speicheranlagen falls erforderlich, für den Transport von CO<sub>2</sub> zu den Hafenanlagen und zur Speicherstätte.

**"Datenempfänger"**

Nummer 16.4.2

**"DEHSt"**

Deutsche Emissionshandelsstelle

**"DIS-Schiedsgerichtsordnung"**

Nummer 24.2

**"Dynamisierter Vertragspreis"**

Nummer 4.9.1(a)(ii)

**"Dynamisierungskomponente"**

Nummer 4.9.2(c)

**"Energetische Nutzung"**

jede Nutzung eines Energieträgers, wenn der Hauptzweck der Nutzung der Einsatz als Energiequelle zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft ist.

**Erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (kurz: Erneuerbarer Wasserstoff)**

Wasserstoff mit einem aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammenden Energiegehalt, der den Anforderungen an erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Abl. L 1735 vom 28.6.2024, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1463 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung von Unterkategorien innerhalb der Netto-Null-Technologien und der Liste der für diese Technologien verwendeten spezifischen Bauteile (Abl. L 2025/1463 vom 28.07.2025).

der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>6</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung entspricht und bei dessen Herstellung der verwendete Strom den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission<sup>7</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung genügen muss. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der in Artikel 29a der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoff für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht werden, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (Abl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1408 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission im Hinblick auf die Anpassung eines Fachbegriffs an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 2024/1408 vom 21.5.2024).

|   |  |
|---|--|
|   | geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission <sup>8</sup> festgelegten Methode berechnet.   |
| <b>"Erstes Teiljahr"</b>                | umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum ab dem tatsächlichen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Operative Beginn liegt. |
| <b>"EU-ETS 1"</b>                       | Emissionshandelssystem der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie   |
| <b>"Förderaufruf"</b>                   | Vorbemerkung (B)   |
| <b>"FRL CCfD"</b>                       | Vorbemerkung (A)   |
| <b>"Gebotsverfahren"</b>                | durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines CO <sub>2</sub> -Differenzvertrags stellen können.          |
| <b>"Geförderte Anlagen"</b>             | Nummer 2.2   |
| <b>"Gefördertes Vorhaben"</b>           | Nummer 2.1   |
| <b>"Geschützte Daten"</b>               | Nummer 16.4.2  |
| <b>"Gewidmete Energieinfrastruktur"</b> | Energieinfrastruktur, die für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet   |

---

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
|                                 | wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist.  |
| <b>"Grüner Mehrerlös"</b>       | der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten CO <sub>2</sub> -armen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind.   |
| <b>"Höhere Gewalt"</b>          | hierunter fallen betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Zuwendungsempfänger in Kauf zu nehmen waren. |
| <b>"Industriedampf"</b>         | Wasserdampf, der als Trägermedium für Prozesswärme zur Herstellung von industriellen Produkten im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD eingesetzt wird.  |
| <b>"Industriedampfvorhaben"</b> | Nummer 2.12.1   |
| <b>"Informationsempfänger"</b>  | Nummer 16.1.3   |
| <b>"Informationszwecke"</b>     | Nummer 16.1.3   |
| <b>"Konsortialführer"</b>       | In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD handelt: Vertragsrubrum (2)  |

|  |  |
|--|--|
| <b>"Konsortialmitglied"</b>            | In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD handelt: Vertragsrubrum   |
| <b>"Konventionelle Referenzanlage"</b> | Nummer 7.3   |
| <b>"Letztes Teiljahr"</b>              | umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf (i) des Ersten Teiljahres und (ii) vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgenden vollständigen Kalenderjahren folgt, die Tage umfasst, die von fünfzehn (15) Jahren ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der vierzehn (14) vollständigen Kalenderjahre verbleiben (das Erste Teiljahr und das Letzte Teiljahr sind zusammen die " <b>Teiljahre</b> "). |
| <b>"Negativemissionen"</b>             | Abscheidung von Kohlenstoffdioxid (CO <sub>2</sub> ) oder anderen Treibhausgasen aus dem Einsatz von Energieträgern, die auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission <sup>9</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben mit dem Emissionsfaktor null bewertet werden, oder Entnahme von CO <sub>2</sub> oder anderen Treibhausgasen aus der Atmosphäre   |

---

<sup>9</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

|  |  |
|--|--|
|  | durch geochemische, chemische oder sonstige menschliche Aktivitäten und dauerhafte Speicherung oder Bindung der abgetrennten oder entnommenen Treibhausgase. Soweit Regelungen, die für die Emissionsbewertung im EU-ETS 1 relevant sind, eine abweichende Definition vorsehen, gilt insoweit dieser Begriff für die Zwecke dieser Förderrichtlinie entsprechend.    |
| <b>"Negativemissionstechnologien"</b>      | Nummer 4.9.1(f)  |
| <b>"Nicht biogene Wasserstoffderivate"</b> | auf Erneuerbarem oder CO <sub>2</sub> -armem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).  |
| <b>"Operativer Beginn"</b>                 | Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der Geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlagen und stellt somit nicht den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens dar. |
| <b>"Partei"</b>                            | Vertragsrubrum   |
| <b>"Parteien"</b>                          | Vertragsrubrum   |
| <b>"Produktwechsel"</b>                    | Nummer 9.1   |
| <b>"Prozessemissionen"</b>                 | Treibhausgasemissionen, bei denen es sich nicht um Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung handelt und die infolge einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Reaktion zwischen Stoffen oder ihrer Umwandlung entstehen, einschließlich   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>der chemischen oder elektrolytischen Reduktion von Metallerzen, der thermischen Zersetzung von Stoffen und der Erzeugung von Stoffen zur Verwendung als Produkt oder Ausgangsmaterial.</p>  |
| <b>"Prozesswärme"</b>                            | <p>Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann.</p>   |
| <b>"Referenzsystem"</b>                          | <p>Nummer 4.9.1(c). Nur zur Erläuterung: Das Referenzsystem ist die für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderaufrufs verfügbare effiziente und emissionsarme konventionelle Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Geförderten Vorhabens.</p> |
| <b>"Regulatorische Vorschriften"</b>             | <p>Nummer 18.3.2(a)</p>  |
| <b>"Relative Energieträgereinsätze"</b>          | <p>der Absolute Einsatz eines Energieträgers im Verhältnis zum absoluten Gesamtenergieträgereinsatz des Geförderten Vorhabens.</p>   |
| <b>"Relative Treibhausgasemissionsminderung"</b> | <p>die Absolute Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für</p>   |

|   |   |
|---|---|
|   | die Zwecke der FRL CCfD und die Zwecke dieses Vertrags kann zwischen geplanten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.   |
| <b>"Relevanter Empfänger"</b>                       | Nummer 19.2   |
| <b>"Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen"</b>  | Treibhausgasemissionen, die erst auf mittlere bis lange Sicht vermeidbar sind. Dies ist der Fall, wenn die zur Vermeidung notwendige Technik noch nicht ausgereift ist oder ihr Einsatz aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde. Auch Treibhausgasemissionen, die aus der Energetischen Nutzung von Abgasströmen der geförderten Anlage resultieren, werden als Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen betrachtet. |
| <b>"Sekundärenergieträger"</b>                      | Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.  |
| <b>"Sicherheiten"</b>                               | Bankgarantien und Bankbürgschaften  |
| <b>"Spezifischer Energieträgereinsatz"</b>          | der Einsatz eines Energieträgers bezogen auf die Mengeneinheit des Produkts eines Referenzsystems.  |
| <b>"Spezifische Treibhausgasemissionsminderung"</b> | die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im CCfD-Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 4.9.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.  |
| <b>"Stoffliche Nutzung"</b>                         | jede Nutzung eines Energieträgers mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als  |

anderes Mittel zur energetischen Nutzung bestimmt sind.

### **"Systemgrenzen"**

Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Vertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.

### **"Treibhausgase"**

CO<sub>2</sub>, Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung<sup>10</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

### **"Treibhausgasemissionen"**

die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 4.9.1(e) erfasst werden, in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, wobei eine Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent eine Tonne CO<sub>2</sub> oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne CO<sub>2</sub> entspricht; das Potenzial richtet sich nach der aktuell geltenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission<sup>11</sup>, oder nach

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413 vom 31.10.2023).

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
|                                       | einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolge-Regelung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.   |
| <b>"Überschusszahlungen"</b>          | Nummer 4.2  |
| <b>"Verbundene Unternehmen"</b>       | Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).   |
| <b>"Vertrag"</b>                      | Vertragsrubrum  |
| <b>"Vertrauliche Informationen"</b>   | Nummer 18.2   |
| <b>"Verzugszinsen"</b>                | Nummer 6.2  |
| <b>"Vorgelagerte Referenzsysteme"</b> | Referenzsysteme, die sich nicht auf das geförderte Produkt beziehen, sondern auf ein Vorprodukt, das im Vorhaben zum geförderten Produkt weiterverarbeitet wird. Im Förderaufruf wird festgelegt, welche Referenzsysteme als Vorgelagerte Referenzsysteme definiert werden.   |
| <b>"Vorhabenbeginn"</b>               | die erste feste Verpflichtung (z. B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des Geförderten Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Zuwendungsempfänger oder ein Konsortialmitglied sowie mit diesen Verbundenen Unternehmen. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht Verbundenen Unternehmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der |

unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags auf Förderung oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags auf Förderung vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird.

**"Wasserstoffderivate"**

Biogene und Nicht biogene Wasserstoffderivate.

**"Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete"**

Nummer 16.1.6

**"Wesentlicher Produktwechsel"**

Nummer 9.3

**"Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe"**

flüssige und gasförmige Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG<sup>12</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen.

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L, 2025/1892 vom 26.9.2025).

|                              |   |
|------------------------------|---|
| <b>"Zuwendungsbescheid"</b>  | Vorbemerkung (B)  |
| <b>"Zuwendungsempfänger"</b> | Vertragsrubrum  |
| <b>"Zuwendungsgeber"</b>     | Vertragsrubrum (1)  |
| <b>"Zwischenprodukte"</b>    | Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff, Sekundärenergieträger, Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe und Biomasse, mit Ausnahme von stofflich genutzten Biogenen Wasserstoffderivaten, gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden. |

## 1.2 Auslegung

- 1.2.1 Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Zwischenüberschriften dieses Vertrags dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.
- 1.2.2 Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, schließen Begriffe im Singular den Plural ein und Bezugnahmen auf ein Geschlecht umfassen das jeweils andere Geschlecht. Bezugnahmen auf Personen (in diesem Vertrag umfasst dies natürliche Personen, Körperschaften, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Personengesellschaften, Regierungen, Hoheitsträger oder sonstige Einheiten, gleich ob rechtsfähig oder nicht) umfassen auch die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der jeweiligen Personen.
- 1.2.3 Die Worte "*sonstige*", "*umfassen*", "*einschließlich*", "*insbesondere*" und dergleichen enthalten keinerlei Beschränkung.
- 1.2.4 Bezugnahmen auf Vorbemerkungen, Anhänge und Nummern sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Vorbemerkungen und Anhänge zu diesem Vertrag und auf Nummern dieses Vertrags zu verstehen (soweit nicht anders angegeben), und Bezugnahmen in Anhängen auf Absätze oder Abschnitte sind als Bezugnahmen auf Absätze oder Abschnitte des betreffenden Anhangs zu verstehen (soweit nicht anders angegeben).
- 1.2.5 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezeichnen "*Schriftform*" oder "*schriftlich*" jegliche lesbare Wiedergabe von Worten gemäß § 126b BGB.
- 1.2.6 Soweit in Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in andere Währungen umzurechnen sind, erfolgt die Umrechnung zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am dritten Kalendertag, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt. Für Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrags gilt für die Umrechnung der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zwei (2) Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag.
- 1.2.7 Soweit in anderen Währungen als Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in Euro umzurechnen sind, ist der zum Zeitpunkt der Umrechnung geltende Kassakurs der Europäischen Zentralbank für die Umrechnung der jeweiligen Währung in Euro zu verwenden.
- 1.2.8 Sofern und soweit Regelungen zur Umrechnung von Währungen im Förderaufruf getroffen worden sind, gehen diese den Regelungen in Nummer 1.2.6 und Nummer 1.2.7 vor.

1.2.9 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

## **2. GEFÖRDERTE VORHABEN UND ANLAGEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS**

2.1 Durch den Zuwendungsbescheid und diesen Vertrag wird das Vorhaben des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 8.2(f) Satz 1 FRL CCfD und dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist, gefördert ("**Gefördertes Vorhaben**"). Bestandteil des Geförderten Vorhabens sind die Geförderten Anlagen nach Nummer 2.2. **Anhang 2** umfasst den Antrag auf Förderung samt seinen Anhängen, mit Ausnahme dieses Vertrags.

2.2 Im Rahmen des Geförderten Vorhabens wird die Errichtung und der Betrieb der Anlagen des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 8.2(f) Satz 1 FRL CCfD und dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist, gefördert ("**Geförderte Anlagen**").

2.3 Mindestanforderungen an das Geförderte Vorhaben

Das Geförderte Vorhaben muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

2.3.1 Das Geförderte Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße richtet sich nach dem Förderaufruf. Sie beträgt mindestens 5 kt CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kalenderjahr.

2.3.2 Das Geförderte Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

(a) Spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Nummer 15.1 muss die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 50 % betragen.

(b) Eine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Vertrags technisch möglich sein und in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit des Vertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).

- (c) Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf höhere Schwellenwerte für Nummer 2.3.2(a) und/oder Nummer 2.3.2(b) angegeben, gelten diese.
- (d) Die Schwellenwerte nach (a) und (b) müssen unabhängig von einem Bilanziellen Energieträgereinsatz erreicht werden. Vom vorstehenden Satz ausgenommen ist ein Bilanzieller Einsatz von Wasserstoff, soweit im Vorhaben unter den Voraussetzungen von Nummer 2.6.1 Satz 2 Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, physisch eingesetzt wird, sowie ein Bilanzieller Einsatz von Biomasse oder von Nicht biogenen Wasserstoffderivaten.

2.4 Sofern das vom Zuwendungsempfänger realisierte Vorhaben wesentlich von dem Geförderten Vorhaben abweicht, was insbesondere bei einem Standortwechsel der Fall ist, bedürfen diese Abweichungen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Abweichungen, die in der FRL CCfD oder in diesem Vertrag zugelassen sind, bleiben unberührt. Sofern das Geförderte Vorhaben und/oder die Geförderten Anlagen nach Abschluss dieses Vertrags, z. B. aus technischen Gründen, angepasst werden müssen und hiermit Mehrkosten des Zuwendungsempfängers einhergehen, welche dieser nicht im Rahmen des Basis-Vertragspreises nach Nummer 4.9.1(a)(i) berücksichtigt hat, besteht nach dem Willen der Parteien kein Recht zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB. Diese Mehrkosten hat der Zuwendungsempfänger zu tragen und sind nicht förderfähig.

#### 2.5 Nutzung von Wasserstoffderivaten durch Dritte

Wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Geförderten Vorhabens produzierte Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlässt, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der Geförderten Anlagen nicht der Energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur Energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

#### 2.6 Verwendung von Wasserstoff und Nicht biogenen Wasserstoffderivaten

2.6.1 Der im Geförderten Vorhaben eingesetzte Wasserstoff muss den Anforderungen an Erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff genügen. Wird Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur bezogen, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass der über die Netzinfrastruktur bezogene Wasserstoff dem Zuwendungsempfänger als Erneuerbarer oder CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff zugerechnet wird und Erneuerbarer oder CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist worden ist. Der dem

Zuwendungsempfänger nach Satz 2 zugerechnete Erneuerbare bzw. CO<sub>2</sub>-arme Wasserstoff gilt als Erneuerbarer Wasserstoff bzw. als CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff im Sinne dieses Vertrags. Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrags Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an Erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Soweit die Bewilligungsbehörde für das diesem Vertrag zugrunde liegende Referenzsystem von den Vorgaben dieser Nummer 2.6.1 abweichende Vorschriften festgelegt hat, gelten die Vorschriften des Förderaufrufs.

2.6.2 Soweit im Geförderten Vorhaben Nicht biogene Wasserstoffderivate eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für Erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und den jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten für Nicht biogene Wasserstoffderivate entsprechen. Nummer 2.6.1 Satz 4 – 6 gilt entsprechend.

## 2.7 Nutzung von Biomasse

2.7.1 Die Energetische Nutzung von Biomasse durch den Zuwendungsempfänger ist zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von Erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff oder Nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Die Energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.

2.7.2 Die Energetische Nutzung von Biomasse ist auch zulässig, soweit es sich bei der eingesetzten Biomasse um Rest- und Abfallstoffe aus den von diesem Vertrag umfassten Standorten des geförderten CCfD-Produktionsverfahrens handelt, oder um aus solchen Rest- und Abfallstoffen an den von diesem Vertrag umfassten Standorten gewonnene Rohstoffe und Energieträger.

2.7.3 Soweit Biomasse hiernach von dem Zuwendungsempfänger energetisch eingesetzt werden darf, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Be-

zugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, des Prinzips der Kaskadennutzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>13</sup> sowie den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und anderen Rechtsakten der EU in den jeweils aktuell geltenden Fassungen genügen. Sämtliche Geförderte Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf weitere Vorgaben zur Energetischen Nutzung von Biomasse getroffen hat, gelten diese.

- 2.7.4 Die Stoffliche Nutzung von Biomasse in dem Geförderten Vorhaben ist – vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger im Förderaufruf vorgesehener zusätzlicher Anforderungen – zulässig. Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf für die Stoffliche Nutzung von Biomasse zusätzliche Anforderungen festgelegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

## 2.8 Nutzung von Wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen

Die Nutzung von Wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn diese in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den in Artikel 29a der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>14</sup> festgelegten Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der

---

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission festgelegten Methode berechnet. Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrags Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

## 2.9 Nutzung von Erdgas

Die Stoffliche und Energetische Nutzung von Erdgas in dem Geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von Erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff oder Nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Der Zuwendungsempfänger hat die Stoffliche und Energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit dieses Vertrags nach den Angaben, welche er mit dem Antrag auf Förderung gemacht hat, zu reduzieren. Die Anforderungen nach Satz 1–3 gelten für jeden physischen Einsatz von Erdgas, unabhängig davon, ob eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen für andere Energieträger erfolgt. Die Möglichkeit einer Energetischen und Stofflichen Nutzung von Biomasse steht der Nutzung von Erdgas nicht entgegen. Soweit in dem Geförderten Vorhaben CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 2.11 eingesetzt werden, findet während dieses Einsatzes von CCS- oder CCU-Technologien diese Nummer 2.9 keine Anwendung.

## 2.10 Nutzung von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen

Die Energetische und Stoffliche Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022<sup>15</sup> wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer, ist nur in den ersten zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, zulässig, und nur soweit dies im Rahmen der Umstellung bestehender konventioneller Produktionsverfahren auf eine CO<sub>2</sub>-arme Produktion im Geförderten Vorhaben technisch notwendig ist. Nummer 2.9 bleibt unberührt. Falls ein Stofflicher Einsatz der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe in bestehenden Produktionsprozessen technisch zwingend erforderlich ist, ist abweichend von dieser Nummer 2.10 die

---

<sup>15</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Geförderten Vorhaben zulässig. In diesem Fall sind Anpassungen (einschließlich Umstellungen) bestehender Produktionsprozesse zulässig, soweit diese für die Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele nach der FRL CCfD technisch notwendig sind. Falls in einem Vorhaben CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 2.11 in bestehenden Produktionsprozessen eingesetzt werden, ist abweichend von dieser Nummer 2.10 die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe während des Einsatzes von CCS- oder CCU-Technologien im Geförderten Vorhaben zulässig. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf weitere Vorgaben zur Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe getroffen hat, gelten diese. Vorhaben, bei denen neue Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe erfolgen sollen, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nicht. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf.

## 2.11 Nutzung von CCS oder CCU

2.11.1 Treibhausgasemissionsminderungen, die durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung ("CCS") oder Abscheidung und Nutzung ("CCU") von CO<sub>2</sub> im Geförderten Vorhaben erzielt werden, sind förderfähig, sofern

(a) die Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenden Anteil aus Prozessmissionen oder Schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen bestehen. Soweit in der Geförderten Anlage Biomasse eingesetzt wird, bei der es sich um an den von diesem Vertrag umfassten Standorten des geförderten CCfD-Produktionsverfahrens anfallende Rest- und Abfallstoffe handelt, bleiben mit null bewertete biogene Treibhausgasemissionen aus der Nutzung dieser Biomasse bei der Bestimmung des überwiegenden Anteils nach Satz 1 unberücksichtigt,

oder

(b) das abgeschiedene CO<sub>2</sub> aus einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) stammt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommen wurde, und es bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts, welches zur Herstellung industrieller Produkte im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD im Geförderten Vorhaben eingesetzt wird, oder bei der Erzeugung von Industriedampf gemäß den Vorgaben von Nummer 2.12 und des Förderaufrufs entsteht,

und

- (c) der Anschluss an die notwendigen CO<sub>2</sub>-Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf Vorgaben zum Nachweis des Anschlusses an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen getroffen hat, hat der Zuwendungsempfänger diese zu beachten.

Die Anforderungen nach Nummer 2.6 bis 2.10 an Energieträger, die im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden, bleiben unberührt. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf weitere oder abweichende Vorgaben oder Beschränkungen für die Förderung der Nutzung von CCS oder CCU getroffen hat, gelten diese Vorgaben oder Beschränkungen auch für diesen Vertrag.

- 2.11.2 Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens nur berücksichtigt, wenn sie die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO<sub>2</sub> erfüllen, insbesondere mit der Folge, dass keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten entsteht oder die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen von den Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlage abzuziehen sind.
- 2.11.3 Bei Geförderten Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, sind die Systemgrenzen abweichend von der Definition in Nummer 1.1 so festgelegt, dass auch die CO<sub>2</sub>-Abscheidung innerhalb der Systemgrenzen des Geförderten Vorhabens erfolgt. Im Fall von CCS sind sämtliche Anlagenteile, die der Weiterleitung in eine CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung dienen, berücksichtigt. Die CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur, in die das abgeschiedene CO<sub>2</sub> weitergeleitet wird, liegt außerhalb der Systemgrenzen. Soweit der Zuwendungsempfänger dies im Antrag auf Förderung gemäß Nummer 4.15(c) Satz 4 FRL CCfD bestimmt hat, erfolgt der Betrieb einer Luftzerlegungsanlage, die für die Zwecke einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung nach Nummer 2.11.1 eingesetzt werden soll, abweichend von der Definition in Nummer 1.1 innerhalb der Systemgrenzen.
- 2.11.4 Für Betreiber von Geförderten CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- oder Luftzerlegungsanlagen, die gemäß Nummer 4.15(d) FRL CCfD Teil eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2 FRL CCfD sind, gelten die Bestimmungen für Konsortialmitglieder nach diesem Vertrag.
- 2.11.5 Wenn das Geförderte Vorhaben eine Anlage zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> beinhaltet und in dieser Anlage auch CO<sub>2</sub> abgeschieden wird, das nicht in dem

geförderten CCfD-Produktionsverfahren entsteht, erfolgt die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen nur für denjenigen Anteil des abgeschiedenen CO<sub>2</sub>, der dem geförderten CCfD-Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist.

## 2.12 Nutzung von Industriedampf in Industriedampfvorhaben

2.12.1 Sofern und soweit in dem Geförderte Vorhaben Industriedampf als industrielles Produkt im Sinne von Nummer 4.17(g) FRL CCfD hergestellt wird, ohne dass dieser Industriedampf als Zwischenprodukt für die Herstellung von industriellen Produkten innerhalb des Geförderten Vorhabens eingesetzt wird ("**Industriedampfvorhaben**") und nach Nummer 4.9.1(c) das Referenzsystem Industriedampf (Steam for industrial applications) Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) Ein Industriedampfvorhaben ist nur förderfähig, wenn über die am Standort der Geförderten Anlage befindliche Netzinfrastruktur mindestens drei (3) verschiedene Dritte, einschließlich Verbundene Unternehmen des Zuwendungsempfängers, mit Industriedampf beliefert werden können.
- (b) Es ist nur derjenige Anteil des im Industriedampfvorhabens hergestellten Industriedampfes förderfähig, der an mindestens eine Produktionsanlage eines Dritten geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD eingesetzt wird.

2.12.2 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen eines Industriedampfvorhabens sicherzustellen, dass der innerhalb des Vorhabens hergestellte Industriedampf über die am Standort der Geförderten Anlage befindliche Netzinfrastruktur an mindestens drei (3) verschiedene Dritte geliefert werden kann. Im Fall eines Industriedampfvorhabens hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres durch geeignete Nachweise darzustellen, dass der im Rahmen des Geförderten Vorhabens hergestellte Industriedampf an eine Produktionsanlage eines Dritten geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD eingesetzt wird.

## 3. MONITORINGKONZEPT

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhaus-

gasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des Geförderten Vorhabens einzureichen. Fällt die Geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der DEHSt genehmigte Überwachungsplan (§ 6 TEHG) und der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>16</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren nach Nummer 4.3 über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten), ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen. Ist die Geförderte Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst oder sind über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen, sind die in § 6 Absatz 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben bei der Erstellung des Monitoringkonzepts entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satzes 2 hat der Zuwendungsempfänger mit dem Monitoringkonzept einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Weitergabe des Überwachungsplans und des Plans zur Überwachungsmethodik vorzulegen.

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat das Monitoringkonzept anzupassen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, wenn ein dem Monitoringkonzept zugrundeliegender Überwachungsplan nach § 6 TEHG oder der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>17</sup> geändert oder ersetzt wird oder soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter ergeben:

---

<sup>16</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

<sup>17</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

- 3.2.1 Änderung der Vorgaben nach dem TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>18</sup>, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>19</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben,
- 3.2.2 Änderung der Emissionsgenehmigung des Zuwendungsempfängers oder
- 3.2.3 eine erhebliche Änderung der Überwachung (vgl. Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>20</sup>, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>21</sup>).

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit nach dem TEHG eine Prüfung und Genehmigung der Änderungen durch die DEHSt erfolgt.

- 3.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Prüfung und Bestätigung des Monitoringkonzepts durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen. Die Kosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Das gilt nicht für die Teile des Monitoringkonzepts, die auf einem von der DEHSt genehmigten Überwachungsplan oder Plan zur Überwachungsmethodik beruhen.

---

<sup>18</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

<sup>19</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

<sup>20</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

<sup>21</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

- 3.4 Abweichend von Nummer 1.2.9 ist für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 die jeweils geltende Fassung des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>22</sup>, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>23</sup> und entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben maßgeblich.

#### 4. ZUWENDUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNG

- 4.1 Die Bewilligung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber an den Zuwendungsempfänger sowie die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) FRL CCfD und die jeweilige maximale jährliche Fördersumme nach Nummer 7.4(c) FRL CCfD richten sich allein nach dem Zuwendungsbescheid.

##### 4.2 Überschusszahlungen

- 4.2.1 Überschusszahlungen im Sinne des Vertrags sind Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(i) oder Dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(ii) und effektivem CO<sub>2</sub>-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat ("**Überschusszahlungen**").

- 4.2.2 Die in einem Kalenderjahr zu leistende Überschusszahlung ist der Höhe nach begrenzt auf

- (a) die Summe sämtlicher bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung nach Nummer 4.3 gezahlter Zuwendungen, abzüglich der bis dahin zu leistenden Überschusszahlungen;

---

<sup>22</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

<sup>23</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

- (b) höchstens jedoch auf ein Fünfzehntel der maximalen gesamten Förder-summe. Für die Teiljahre bestimmt sich die Begrenzung der Über-schusszahlung anteilig nach dem Verhältnis der Dauer des jeweiligen Teiljahres zur Dauer eines vollen Kalenderjahres.

Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf abweichende oder ergänzende Vorschriften gemäß Nummer 7.7(c) FRL CCfD gemacht hat, gelten diese.

#### 4.3 Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen

4.3.1 Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung des nachfolgend geregelten Berechnungsverfahrens geleistet. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen ist die vorherige Vorlage des Zwischennachweises gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch den Zuwendungsempfänger. Die Zahlung einer Zuwendung, mit Ausnahme von Abschlagszahlungen, an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Prüfung der nach dem Zuwendungsbescheid vorzulegenden Nachweise durch die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids.

4.3.2 Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch.

- (a) Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das Geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Einsätze für die Energieträger des Geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen ("**Berechnungsangaben**"). Sofern und soweit ein bilanzieller Einsatz von Biomasse oder Nicht biogenen Wasserstoffderivaten im Vorhaben erfolgt, sind sowohl Angaben zu den bilanziell eingesetzten als auch zu den physisch eingesetzten Energieträgern zu machen. Neben den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres die nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Nachweise vorzulegen.
- (b) Sofern das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind

die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Einsätze für die Energieträger des Geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen.

- (c) Bei Geförderten Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS oder CCU erzielt werden, müssen die Berechnungsangaben zusätzlich folgende Angaben umfassen:
  - (i) Sofern die CO<sub>2</sub>-Abscheidung durch eine spezielle Anlage erfolgt, an die CO<sub>2</sub> aus einer oder mehreren Geförderten Anlagen weitergeleitet wird: Menge des aus Geförderten Anlagen in eine Abscheidungsanlage weitergeleiteten CO<sub>2</sub>,
  - (ii) Zusammensetzung des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> (fossil, biogen, mineralisch, atmosphärisch, sonstige),
  - (iii) bei CCS: Menge des aus dem Geförderten Vorhaben in eine CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung weitergeleiteten CO<sub>2</sub>,
  - (iv) bei CCU: Verwendung des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> und Menge des in einem Produkt dauerhaft gebundenen CO<sub>2</sub>.

Soweit möglich, sind bei CCS zudem Angaben zur Menge des in einer Speicherstätte langfristig gespeicherten CO<sub>2</sub> sowie zum Speicherort zu machen.

- (d) Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres. Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens sind Berechnungsangaben insgesamt über einen Zeitraum von sechzehn (16) Kalenderjahren zu machen; die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren; im Bericht für das Letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf (12) Monate innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags vorzulegen.
- (e) Der Zuwendungsempfänger wird sicherstellen, dass bei der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben die für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen ihre Kenntnis einer Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bestätigen. Für die Bestätigungserklärung ist das Muster

zu verwenden, welches der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 19 rechtzeitig zur Verfügung stellen wird. Die von den für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen zu unterzeichnende Bestätigungserklärung ist den Berechnungsangaben jeweils beizufügen.

- 4.3.3 In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 4.3.2 sind, soweit möglich, die im Vollzug des TEHG ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger stimmt der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu. Mit den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 4.3.2 über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die Geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>24</sup> und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission<sup>25</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (z. B. Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satzes 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde

---

<sup>24</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

<sup>25</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.

- 4.3.4 Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei (3) Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier (4) Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- 4.3.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt weitere Informationen anzufordern.
- 4.3.6 Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 4.4.

#### 4.4 Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der realisierten kostenlosen Zuteilungen für das Geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 4.3.6 gilt entsprechend.

#### 4.5 Abschlagszahlungen

- 4.5.1 Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger je Quartal eine Abschlagszahlung gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen der geleisteten Abschläge nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- 4.5.2 Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger wegen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf (5)

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen).

#### 4.6 Ausschlüsse

4.6.1 Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,

- (a) wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen der FRL CCfD (insbesondere Nummer 4.9 bis 4.14 FRL CCfD), des Förderaufrufs oder dieses Vertrags (insbesondere Nummer 2.6 bis 2.10) nicht zulässig ist; oder
- (b) wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen der FRL CCfD, des Förderaufrufs oder dieses Vertrags erforderliche Nachweise bezüglich der im Geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.

4.6.2 Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Vertrags gewährt, wenn spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr nach dem Operativen Beginn die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 50 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 2.3.2(c) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert.

#### 4.7 Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der Geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen Geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern Geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit dieses Vertrags endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der Geförderten Anlagen hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber und die Bewilligungsbehörde bereits geleistete Überschusszahlungen an den Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Rückerstattung der gewährten Zuwendungen sind mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen). Die Bewilligungsbehörde kann die Rückerstattung der gewährten Zuwendungen, die sich nach einem Abzug etwaiger Überschusszahlungen ergibt, auf 5 %

oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Geförderten Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Geltendmachung eines zugunsten des Zuwendungsempfängers reduzierten Rückerstattungsanspruchs nach Satz 5 das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

#### 4.8 Zuwendungsgeberkonto, Zuwendungsempfängerkonto

4.8.1 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Zuwendungsgebers zu leisten:

|                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| Kontoinhaber:   | Bundeskasse Halle                    |
| Kreditinstitut: | Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig |
| IBAN:           | DE38860000000086001040               |
| BIC:            | MARKDEF1860                          |

Der Zuwendungsempfänger hat bei jeder Zahlung auf das Zuwendungsgeberkonto den vom Zuwendungsgeber mitgeteilten Verwendungszweck (sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) zu verwenden. Liegen dem Zuwendungsempfänger diese Informationen nicht vor, hat er sich den Verwendungszweck (und sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) durch die nach Nummer 19.2 für den Zuwendungsgeber Relevanten Empfänger vorab mitteilen zu lassen.

4.8.2 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag sind auf das im Antrag auf Förderung genannte Konto des Zuwendungsempfängers zu leisten.

#### 4.9 Höhe der Zuwendung und Überschusszahlungen

##### 4.9.1 Jährliche Berechnung

(a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in **Anhang 3** Abschnitt 1 und 2 geregelt.

(i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Zuwendungsempfänger zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt ("**Basis-Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis,

der diesem Vertrag zugrunde liegt, ergibt sich aus dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag in **Anhang 2** beigefügt ist.

- (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 4.9.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert ("**Dynamisierter Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die dynamisierten Energieträgereinsätze des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgerpreise der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
- (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem Dynamisierten Vertragspreis, wird der für das CCfD-Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO<sub>2</sub>-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO<sub>2</sub>-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
- (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des CCfD-Produktionsverfahrens multipliziert. Für Treibhausgasemissionsminderungen, die durch einen Bilanziellen Energieträgereinsatz erreicht werden, wird keine Förderung gewährt. Nummer 2.3.2(d) Satz 2 gilt entsprechend.
- (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder Dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO<sub>2</sub>-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung darf die im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebene oder nach Nummer 8 angepasste geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung übersteigen. Bei der Berechnung der Auszahlungssumme werden jedoch maximal 130 % der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung berücksichtigt. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null (0) Euro (siehe auch **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 1).

- (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, wird eine Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung des Zuwendungsempfängers bewilligt wird, oder die nicht bereits bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) FRL CCfD berücksichtigt wurde, gemäß Nummer 4.9.4(c) abgezogen. Soweit eine bei Einreichung des Antrags auf Förderung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Förderung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in **Anhang 3** geregelt.
  - (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, findet ein Abzug des Grünen Mehrerlöses nicht statt.
  - (viii) Soweit der Zuwendungsempfänger im Antrag auf Förderung festgelegt hat, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, wird der jährliche Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis (vii) ergibt, entsprechend dem Verhältnis der zu fördernden Produktionsmenge zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, angepasst. Näheres wird in **Anhang 3** geregelt.
- (b) Der effektive CO<sub>2</sub>-Preis berechnet sich aus dem CO<sub>2</sub>-Preis im EU-ETS 1, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 4.9.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens nach Nummer 4.9.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das Geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 ist zum Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1, die das Geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die

genaue Berechnung des effektiven CO<sub>2</sub>-Preises ergibt sich aus **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 2. Der Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO<sub>2</sub>-Preises ergibt sich aus dem Förderauftrag. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderauftrag benannten Preisindex aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO<sub>2</sub>-Preis abzubilden. Die Bewilligungsbehörde wird dem Zuwendungsempfänger die Änderung des Preisindex unverzüglich mitteilen.

- (c) Das Referenzsystem oder die Referenzsysteme, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ergeben sich aus dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag in **Anhang 2** beigefügt ist (das "**Referenzsystem**").
- (d) Die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems ergeben sich aus dem Förderauftrag und berechnen sich auf Grundlage der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission<sup>26</sup> angegebenen Benchmarkwerte für den Zeitraum 2021 – 2025 oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben. Bei Referenzsystemen, die auf Produktbenchmarks mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten basieren, werden die indirekten Emissionen entsprechend dem im Förderauftrag angegebenen Stromverbrauch vom Benchmarkwert abgezogen. Nähere Regelungen zur Berechnung der indirekten Emissionen trifft der Förderauftrag. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung des Fallback-Benchmarks für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz notwendig, gelten die von der Bewilligungsbehörde dazu im Förderauftrag gemachten Festlegungen. Die Spezifischen Energieträgereinsätze des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei Vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderauftrag festgelegt werden, wurden die Produktemissionen (siehe **Anhang 3** Abschnitt 4 Absatz 3) dem Zuwendungsempfänger mit Veröffentlichung des Förderauftrags gesondert mitgeteilt. Die Produktemissionen

---

<sup>26</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/389 der Kommission vom 23. Februar 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 hinsichtlich der Festlegung eines angepassten Benchmarkwerts für Soda für das Jahr 2025 (ABl. L 2026/389 vom 26.2.2026).

sind nach den Vorgaben von **Anhang 3** Abschnitt 4 mit den Treibhausgasemissionen des Vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Geförderten Vorhabens.

- (e) Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG<sup>27</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>28</sup> oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Geförderte Anlagen nicht verpflichtend in das EU-ETS 1 einbezogen sind, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. Nummer 4.9.1(f) bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Satz 1 ist Nummer 4.9.1(a)(iv) Satz 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen.
- (f) Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen ("**Negativemissionstechnologien**") erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens nicht berücksichtigt.

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024).

<sup>28</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

#### 4.9.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems ist im Förderauftrag geregelt. Es gelten die im Förderauftrag genannten spezifischen Einsätze an den jeweiligen Energieträgern eines Referenzsystems. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgereinsätze um die Mengen derselben Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von **Anhang 3** Abschnitt 2 Absatz 5.
- (b) Sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für einen oder mehrere im Förderauftrag bestimmte Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden, ist im Förderauftrag bestimmt, dass auch diese Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten oder im Rahmen von Technologien zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> und Weiterleitung in eine CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sofern und soweit festgelegt wurde, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Wasserstoff, energetisch genutzte Wasserstoffderivate oder Biomasse, mit Ausnahme von Stofflich genutzten Biogenen Wasserstoffderivaten, erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn die genannten Energieträger vom Zuwendungsempfänger hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion der in Satz 2 genannten Energieträger erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.
- (c) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens ("**Dynamisierungskomponente**"). Es gelten die im Förderauftrag benannten Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern die Bewilligungsbehörde für den Fall, dass für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbewegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, einen oder mehrere Ersatzindizes im Förderauftrag festgelegt hat, gelten diese. Sofern vor dem Gebotsverfahren

ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, und die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf abgesehen hat, gilt der Basispreis, den die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gesondert mitgeteilt hat. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderaufruf benannten Preisindex hinsichtlich des Vertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

- (d) Sofern und soweit für Erneuerbaren Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 5 % erhöht.
- (e) Sofern für Erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung im Förderaufruf vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für Erneuerbaren Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für Erneuerbaren Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.
- (f) Näheres regelt der **Anhang 3**.

#### 4.9.3 Abweichung von angegebenen Energieträgereinsätzen

- (a) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den in seinem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) FRL CCfD genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der Relativen Energieträgereinsätze Abweichungen gegenüber dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD oder den Anpassungen nach Nummer 8 ergeben. Nummer 8.2(d) Satz 8 FRL CCfD gilt für die Angaben nach Satz 2 entsprechend. Abweichungen von den im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf (5) Prozentpunkte sind, unter Beachtung der

sonstigen Anforderungen und Vorgaben der FRL CCfD und dieses Vertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Ein Wechsel zwischen Erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff bedarf abweichend von Satz 1 keiner Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

(b) Die Bewilligungsbehörde kann dem Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 zustimmen, wenn

(i) die beantragte Abweichung

(aa) auf Höherer Gewalt beruht, oder

(bb) zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des Geförderten Vorhabens bewirkt, oder

(cc) auf signifikanten technologischen Verbesserungen des Geförderten Vorhabens beruht, oder

(dd) auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder

(ee) auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert, oder

(ff) auf eine von dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende verspätete Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur reagiert;

und

(ii) die beantragte Abweichung mit energie- und klimapolitischen Zielen im Einklang steht;

und

(iii) das Geförderte Vorhaben die weiteren Anforderungen der FRL CCfD und dieses Vertrags weiter erfüllt; insbesondere

(aa) darf der Ausschlussgrund nach Nummer 4.17(j) FRL CCfD nicht verwirklicht sein; und

(bb) muss das Geförderte Vorhaben weiter den Anforderungen an ein CCfD-Produktionsverfahren genügen; und

(cc) muss das Geförderte Vorhaben die Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 einhalten. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, die Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 nicht erfüllt werden können.

In den Fällen nach Satz 1 (i)(aa) und (i)(bb) soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 grundsätzlich zustimmen.

- (c) Die Voraussetzungen für die Nutzung bestimmter Energieträger nach Nummer 2.6 bis Nummer 2.10 bleiben unberührt.
- (d) Der im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebene oder nach Nummer 8 angepasste Pfad der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung darf nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist.
- (e) Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 4.9.3(a) und die im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten Energieträgereinsätze werden durch diese Angaben ersetzt.
- (f) Die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgereinsätze innerhalb des Geförderten Vorhabens aufgrund dieser Nummer 4.9.3 nicht geändert.
- (g) Der Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 kann von dem Zuwendungsempfänger auch vor dem Operativen Beginn und nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.

#### 4.9.4 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Geförderte Vorhaben eine Anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach der FRL CCfD nicht nach Nummer 4.17(m) FRL CCfD entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 4.9.1 dieses Vertrags sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a) FRL CCfD.
- (b) Dem Zuwendungsempfänger ist bewusst, dass die von der Bewilligungsbehörde mit dem Förderaufruf bekannt gemachte Liste derjenigen Förderungen, die als Anderweitige Förderungen im Sinne der FRL

CCfD und dieses Vertrags gelten, nicht abschließend ist und den Zuwendungsempfänger nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts Anderweitiger Förderungen entbindet. Der Zuwendungsempfänger kann die Bewilligungsbehörde um Bestätigung seines jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen.

- (c) Von der nach Nummer 4.3 und 4.9.1 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligte Anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der Anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund dieses Vertrags geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen Anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Vertrags geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen. Diese Nummer 4.9.4(c) findet Anwendung auf Anderweitige Förderungen, die vor der Antragstellung bewilligt, jedoch nicht bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) FRL CCfD berücksichtigt worden sind.
- (d) Soweit Wasserstoff in dem Geförderten Vorhaben eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers entsprechend nach Nummer 4.9.1(a)(vi) und Nummer 4.9.4(c) abgezogen, sofern die Fördermittel als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Die Höhe des Abzugs nach Satz 1 bestimmt sich nach **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 7. Zur Berechnung der Höhe des Abzugs

nach Nummer 4.9.4(d) Satz 1 hat der Zuwendungsempfänger die ausbezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung zugunsten der Elektrolyseanlage, die Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung und die Jahresmenge des in dem Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die Elektrolyseanlage produziert worden ist, der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen und nachzuweisen.

- (e) Soweit zu Zwecken des Geförderten Vorhabens eine außerhalb der Systemgrenzen liegende Gewidmete Energieinfrastruktur genutzt wird, die durch ein Verbundenes Unternehmen des Zuwendungsempfängers errichtet wird, wird die hinsichtlich dieser Gewidmeten Infrastruktur gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers entsprechend nach Nummer 4.9.1(a)(vi) und Nummer 4.9.4(c) abgezogen, sofern die Fördermittel als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Die Höhe des Abzugs nach Satz 1 steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde; sie hat dabei zu berücksichtigen, inwieweit die von dem Verbundenen Unternehmen des Zuwendungsempfängers errichtete Gewidmete Infrastruktur zu Zwecken des Geförderten Vorhabens genutzt wird. Zur Berechnung der Höhe des Abzugs nach Satz 1 hat der Zuwendungsempfänger die gewährte Förderung zugunsten der Gewidmeten Infrastruktur und den Umfang der Nutzung der Gewidmeten Infrastruktur zu Zwecken des Geförderten Vorhabens der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen und nachzuweisen.

- 4.9.5 Sofern im Sinne von Nummer 4.6 FRL CCfD das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung aus der Summe der Bestandteile des Geförderten Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der **Anhang 4**.

## **5. KONSORTIUM**

- 5.1 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD handelt, haben sämtliche Konsortialmitglieder und damit der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag für Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt.

Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 4.9.1(e) aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich. Im Fall eines Konsortiums müssen alle Geförderten Anlagen durch Konsortialmitglieder betrieben werden

- 5.2 Im Fall eines Konsortiums bevollmächtigen die Konsortialmitglieder, mit Ausnahme des Konsortialführers oder des nach Nummer 5.6.1 benannten Konsortialführers, den Konsortialführer ihn/sie gegenüber dem Zuwendungsgeber, Behörden oder sonstigen Dritten, insbesondere bei der Abgabe und beim Empfang von Anzeigen, Anträgen oder sonstigen Erklärungen und bei der Ausübung der Rechte der Konsortialmitglieder aus diesem Vertrag, zu vertreten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass (i) sämtliche Erklärungen und Handlungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Konsortialführer gegenüber allen Konsortialmitgliedern wirken, (ii) sämtliche dem Konsortialführer zugegangene Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als sämtlichen Konsortialmitgliedern zugegangen gelten und (iii) lediglich der Konsortialführer Erklärungen und Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem Zuwendungsgeber (jeweils mit Wirkung für sämtliche Konsortialmitglieder) abgeben beziehungsweise vornehmen kann, sofern der Zuwendungsgeber keine andere Bestimmung trifft. Diese Vollmacht gilt nicht bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Konsortialmitgliedern und dem Zuwendungsgeber.
- 5.3 Der Konsortialführer kann mit Zustimmung sämtlicher Konsortialmitglieder der Bewilligungsbehörde vorschlagen, dass ein anderes Konsortialmitglied Konsortialführer wird. Die Bewilligungsbehörde kann dem Wechsel nach Satz 1 zustimmen, sofern hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist.
- 5.4 Für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aus diesem Vertrag haften sämtliche Konsortialmitglieder als Gesamtschuldner, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 10.5.
- 5.5 Ein Konsortialmitglied kann aus dem Konsortium im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags, das heißt als Partei aus diesem Vertrag, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausscheiden. Sofern ein Konsortialmitglied mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde aus diesem Vertrag ausscheidet, wird dieser Vertrag mit den übrigen Konsortialmitgliedern fortgesetzt.
  - 5.5.1 Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens sind für die Berechnung der Zuwendungen und Überschusszahlungen gemäß diesem Vertrag die Daten des ausgeschiedenen Konsortialmitglieds in diesem Kalenderjahr für den Zeitraum ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Konsortialmitglied mit

Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.5 ausscheidet, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden erfolgt, im Energie- und Effizienzbericht nach Nummer 4.3.2 zu berücksichtigen.

- 5.5.2 Das aus diesem Vertrag ausgeschiedene Konsortialmitglied haftet für sämtliche Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, die bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Konsortialmitglieds unter diesem Vertrag begründet worden sind, als Gesamtschuldner neben den übrigen Konsortialmitgliedern nach den Regelungen dieses Vertrags.
- 5.6 Ein Dritter kann diesem Vertrag als Konsortialmitglied, das heißt als Partei dieses Vertrags, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung sämtlicher Parteien dieses Vertrags beitreten.
- 5.6.1 In dem Fall, dass der Beitritt des Dritten nicht zu einem bestehenden Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD erfolgt, bilden der Zuwendungsempfänger und der beitretende Dritte durch den Beitritt des Dritten ein Konsortium im Sinne von Nummer 5.2 FRL CCfD. Der Zuwendungsempfänger und der beitretende Dritte haben einen Konsortialführer zu benennen.
- 5.6.2 Der Zuwendungsgeber kann dem Beitritt eines Dritten zu diesem Vertrag unter den folgenden Voraussetzungen zustimmen:
- (a) Die Voraussetzungen für die Förderung einschließlich der Voraussetzungen für die Bildung eines Konsortiums nach Nummer 5.2 FRL CCfD liegen auch in der Person des Dritten vor; und
  - (b) die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den Dritten ausgeweitet; und
  - (c) es ist sichergestellt, dass Überschusszahlungen gegenüber dem Zuwendungsgeber unter dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag auch nach der Übertragung entrichtet werden; und
  - (d) der Dritte erfüllt die Anforderungen und unterliegt den Pflichten nach der FRL CCfD, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
  - (e) der Förderzweck der FRL CCfD wird durch den Beitritt nicht gefährdet; und
  - (f) der Beitritt ergibt keine Nachteile für den Zuwendungsgeber und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht.
- 5.6.3 In dem Fall eines unterjährigen Beitritts sind für die Berechnung der Zuwendungen und Überschusszahlungen gemäß diesem Vertrag die Daten des Dritten, welcher diesem Vertrag nach Nummer 5.6 beitrifft, in diesem Kalenderjahr für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt mit Zustimmung der

Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.6 erfolgt, bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres im Energie- und Effizienzbericht nach Nummer 4.3.2 zu berücksichtigen.

- 5.6.4 Nach erfolgtem Beitritt des Dritten haftet dieser für sämtliche Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, die ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Dritten unter diesem Vertrag begründet worden sind, als Gesamtschuldner neben den übrigen Konsortialmitgliedern nach den Regelungen dieses Vertrags.

## **6. ZAHLUNG; VERZUGSZINSEN**

- 6.1 Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag sind in Euro in voller Höhe bei Fälligkeit in sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen. Dies gilt nicht:

6.1.1 sofern und soweit dieser Vertrag und/oder der Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt;

6.1.2 sofern und soweit nach Regulatorischen Vorschriften ein Abzug oder ein Einbehalt vorgeschrieben ist.

### 6.2 Verzugszinsen

Zahlt eine Partei einen nach diesem Vertrag zu zahlenden Betrag bei Fälligkeit nicht, so ist sie mit dieser Zahlungsverpflichtung ab dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch die andere Partei bedarf. Der ausstehende Betrag ist ab (einschließlich) dem Fälligkeitstag bis (einschließlich) einen (1) Tag vor dem Tag, an dem die Zahlung der anderen Partei zugeht (sowohl nach als auch vor einer gerichtlichen Entscheidung), mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen) ("**Verzugszinsen**"). Verzugszinsen sind nach Tagen auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage und einem Jahr von dreihundertsechzig (360) Tagen zu berechnen und nachträglich am letzten Tag jedes Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Zahlung der Hauptforderung, mit der die jeweilige Partei sich im Verzug befindet, zu zahlen. Soweit dieser Vertrag andere Regelungen zu Verzugszinsen trifft, gehen diese Regelungen dieser Regelung vor.

### 6.3 Aussetzung von Zahlungspflichten

Der Zuwendungsempfänger kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag dahingehend stellen, die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit dieses Vertrags mit Wirkung zum Ablauf von drei (3) Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, zu beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach diesem Vertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Einen solchen Antrag

kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen. Sofern und soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag stattgeben. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf abweichende oder ergänzende Vorschriften gemäß Nummer 7.7(c) FRL CCfD gemacht hat, gelten diese.

## **7. ÜBERTRAGUNG VON GEFÖRDERTEN ANLAGEN AUF DRITTE, WECHSEL DES ANLAGENBETREIBERS UND REDUZIERUNG DER PRODUKTION IN KONVENTIONELLEN REFERENZANLAGEN**

7.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich vor einer Übertragung des Eigentums und/oder Besitzes an Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, oder in dem Fall, dass ein Dritter Anlagenbetreiber von Geförderten Anlagen werden soll, die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

7.2 Voraussetzungen für die Zustimmung nach Nummer 7.1

7.2.1 Sofern ein Dritter Anlagenbetreiber von Geförderten Anlagen werden soll, kann die Bewilligungsbehörde dem Wechsel nach Nummer 7.1 unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- (a) Die Voraussetzungen für die Förderung liegen auch in der Person des oder der Dritten vor; und
- (b) die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den oder die Dritten übertragen, wobei Zuwendungen auch nach Übertragung der Geförderten Anlagen auf den Dritten an den Zuwendungsempfänger mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden; und
- (c) es ist sichergestellt, dass Überschusszahlungen gegenüber dem Zuwendungsgeber unter dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag auch nach der Übertragung entrichtet werden; und
- (d) der oder die Dritten erfüllen die Anforderungen und unterliegen den Pflichten nach der FRL CCfD, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
- (e) der Förderzweck der FRL CCfD wird durch die Übertragung nicht gefährdet; und
- (f) die Übertragung ergibt keine Nachteile für den Zuwendungsgeber und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht.

Sofern das Eigentum an Geförderten Anlagen beim Zuwendungsempfänger verbleibt, gilt Nummer 7.2.2 entsprechend.

- 7.2.2 Sofern das Eigentum an Geförderten Anlagen auf einen Dritten übertragen werden soll und der Zuwendungsempfänger Anlagenbetreiber der Geförderten Anlagen bleibt, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Verpflichtungserklärung des Dritten im Sinne von Nummer 8.2(e)(xviii) FRL CCfD vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach Satz 1 absehen, sofern das Sicherheitsbedürfnis des Zuwendungsgebers anderweitig sichergestellt werden kann. Im Fall von Satz 2 hat der Zuwendungsempfänger bei Einreichung des Antrags nachvollziehbar zu begründen, warum von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abgesehen werden soll und unter Beilegung entsprechender Erklärungen oder Vereinbarungen darzulegen, auf welche Art und Weise das Sicherheitsbedürfnis des Zuwendungsgebers anderweitig sichergestellt wird.
- 7.3 Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – sofern sich das Geförderte Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme bezieht – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere Geförderte Anlagen ("**Konventionelle Referenzanlage/n**"), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den Konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Vertrags um insgesamt mindestens 85 % der Produktionskapazität der Geförderten Anlagen zu reduzieren. Sofern im Rahmen des Geförderten Vorhabens die Umstellung einer bestehenden konventionellen Produktion auf ein CCfD-Produktionsverfahren erfolgt, gelten auch die von der Umstellung erfassten Anlagen als Konventionelle Referenzanlagen. Der mit der Umstellung einhergehende Abbau konventioneller Produktionskapazitäten wird auf die nach Satz 1 geforderte Produktionskapazitätsreduzierung angerechnet.
- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Nummer 7.3 die Produktion hinsichtlich der in **Anhang 5** genannten Konventionellen Referenzanlage/n während der Laufzeit dieses Vertrags zu reduzieren. Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung keine Konventionelle Referenzanlage betreibt, besteht keine Pflicht zur Produktionsreduzierung nach Nummer 7.3.
- 7.3.2 Soweit der Antragsteller im Antrag auf Förderung festgelegt hat, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, gilt diese Nummer 7.3 hinsichtlich der Produktionskapazität der geförderten Anlagen entsprechend dem Verhältnis der zu fördernden Produktionsmenge zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist.

- 7.3.3 Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann der Zuwendungsempfänger angegebene Konventionelle Referenzanlagen und/oder Daten nach Nummer 7.3.1 ändern, sofern sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung nach Nummer 7.3 nachkommt.
- 7.3.4 Veräußert und/oder überträgt der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen die Konventionelle Referenzanlage oder erfolgt ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Konventionellen Referenzanlage nach dem Antrag auf Förderung, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Käufer, neue Eigentümer, neue Besitzer oder neue Anlagenbetreiber der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält.

## **8. VERSCHIEBUNG DES OPERATIVEN BEGINNS**

- 8.1 Sofern der tatsächliche Operative Beginn des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des Operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.3 angepasst. Der Antrag kann bereits vor dem Operativen Beginn gestellt werden, ist jedoch spätestens unverzüglich zu stellen, sobald der tatsächliche Operative Beginn erfolgt ist. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang bescheiden.
- 8.2 Erfolgt eine Verschiebung des Operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag nach Nummer 8.1 eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des Operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgereinsätze jedes Energieträgers des Geförderten Vorhabens zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Darüber hinaus sollen im Antrag die geplanten Relativen Energieträgereinsätze festgelegt werden. Die nach Satz 2 und Satz 3 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD stehen. Nummer 8.2(d) Satz 8 FRL CCfD gilt für die Angaben nach Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 8.2 Satz 4 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn zusätzlich bezogen auf

die Teiljahre, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 8.2 Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in **Anhang 3** Abschnitt 5.

- 8.4 Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 8.1 Satz 2 2. Halbsatz vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 8.2 Satz 4 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 8.2 Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen Operativen Beginns des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in **Anhang 3** Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD stehen.
- 8.5 In den Fällen von Nummer 8.3 und Nummer 8.4 erfolgen im Übrigen nur Anpassungen des in diesem Vertrag definierten Geförderten Vorhabens, soweit diese im Rahmen der Vorschriften dieses Vertrags beantragt wurden und nach den Vorschriften dieses Vertrags durch die Bewilligungsbehörde zustimmungsfähig sind.
- 8.6 Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 8.1 Satz 1 oder im Fall von Nummer 8.4 nach Maßgabe von **Anhang 3** Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) FRL CCfD festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
- 8.7 Nummer 15 bleibt unberührt.
- 8.8 Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 4.9.3 anzuwenden.
- 8.9 Der Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 kann von dem Zuwendungsempfänger vor dem Operativen Beginn nur im Fall einer wesentlichen Verschiebung des Operativen Beginns und nur einmal pro Kalenderjahr jeweils bis zum 01. April gestellt werden. Eine wesentliche Verschiebung nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn sich der geplante oder nach dieser Nummer bereits verschobene Operative Beginn um mindestens vier (4) Monate verschiebt.

## **9. PRODUKTWECHSEL**

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger darf ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinen im Antrag auf Förderung gemachten Angaben ein anderes förderfähiges Produkt oder nach Maßgabe der Nummer 4.6 FRL CCfD mehrere andere förderfähige Produkte im Geförderten Vorhaben herstellen ("**Produktwechsel**"), wenn

der Produktwechsel innerhalb desselben Sektors, dem das Geförderte Vorhaben im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Zuschlag des Antrags auf Förderung gemäß Förderaufruf zuzurechnen ist, erfolgt.

- 9.2 Unterliegt ein im Rahmen eines Produktwechsels herzustellendes Produkt keinem im Förderaufruf geregelten produktspezifischen Referenzsystem, findet das im Förderaufruf geregelte vorgelagerte Referenzsystem Anwendung, das auf das jeweils zum Einsatz kommende Vorprodukt anwendbar ist. Sofern und soweit in diesem Fall die Produktemissionen des Produkts nicht aus den von der Bewilligungsbehörde seit Veröffentlichung des Förderaufrufs veröffentlichten Werten ermittelt werden können, hat der Zuwendungsempfänger die Produktemissionen im Sinne der Nummer 4.9.1(d) bei der Bewilligungsbehörde anzufragen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den geplanten Produktwechsel spätestens sechs (6) Monate vor Ende des Kalenderjahres, in dem der Produktwechsel stattfindet, unter Angabe, welches Produkt oder welche Produkte nach dem Produktwechsel hergestellt werden, mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Zuwendungsempfänger die entsprechenden Werte der Produktemissionen spätestens drei (3) Monate nach Mitteilung des geplanten Produktwechsels mit.
- 9.3 Unterliegt das herzustellende Produkt oder die herzustellenden Produkte nach dem Produktwechsel einem anderen Referenzsystem oder mehreren anderen Referenzsystemen oder weist das herzustellende Produkt oder die herzustellenden Produkte bei einem vorgelagerten Referenzsystem andere Produktemissionen auf als das ursprünglich hergestellte Produkt oder die ursprünglich hergestellten Produkte ("**Wesentlicher Produktwechsel**"), findet **Anhang 4** Abschnitt 3 auf die Ermittlung des Auszahlungsbetrags und auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 Anwendung. Ab dem Zeitpunkt des Wesentlichen Produktwechsels liegt diesem Vertrag abweichend von Nummer 4.9.1(c) das Referenzsystem oder die Referenzsysteme hinsichtlich des fortan herzustellenden Produkts oder der fortan herzustellenden Produkte zugrunde.
- 9.4 Im Fall eines Produktwechsels bleiben sonstige Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aus diesem Vertrag von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt. Dies gilt auch für den Zustimmungsvorbehalt nach Nummer 2.4 hinsichtlich solcher Änderungen am Geförderten Vorhaben und/oder an den Geförderten Anlagen, die über den Produktwechsel hinausgehen.
- 9.5 Die im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen jährlichen Fördersummen sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch einen Produktwechsel nicht geändert.

## 10. VERTRAGSSTRAFE

- 10.1 Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich verletzt, ist er verpflichtet, an den Zuwendungsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Förder-summe pro Verstoß in Euro zu zahlen. Für den Fall einer fahrlässigen Verletzung einer der nachfolgenden Pflichten durch den Zuwendungsempfänger beträgt die pro Verstoß in Euro vom Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber zu zahlende Vertragsstrafe 0,075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Förder-summe. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid gewährte maximale gesamte Förder-summe begrenzt.
- 10.1.1 Der Zuwendungsempfänger weist den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens entgegen Nummer 15.1 Satz 5 nicht unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nach; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab einer erfolgten Abmahnung durch den Zuwendungsgeber, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.2 der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber ab; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.3 der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.1 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.4 der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.2 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.5 der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.3 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder

- 10.1.6 der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrags oder die Angaben nach Nummer 4.9.4(d) oder 4.9.4(e) nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.7 der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Wirksamwerden dieses Vertrags (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe in Fall (i) unverzüglich nach Beantragung oder in Fall (ii) unverzüglich nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der Anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.8 der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.9 der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrags die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.10 der Zuwendungsempfänger stellt entgegen Nummer 7.3.4 nicht sicher, dass der Käufer, neue Eigentümer, neue Besitzer oder neue Anlagenbetreiber der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
- 10.1.11 der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten Relativen Energieträgereinsätzen ab; oder
- 10.1.12 die Summe der in einem Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschreitet die Summe der bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL CCfD

angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen für dieses Kalenderjahr und das vorangegangene Kalenderjahr um mehr als 30 %; oder

- 10.1.13 der Zuwendungsempfänger holt entgegen Nummer 7.1 nicht die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde vor einer Übertragung des Eigentums und/oder Besitzes an Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, oder in dem Fall, dass ein Dritter Anlagenbetreiber von Geförderten Anlagen wird, ein; oder
- 10.1.14 der Zuwendungsempfänger weist der Bewilligungsbehörde die Einhaltung seiner Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Betriebsrat bzw. den zuständigen Tarifvertragsparteien nach Nummer 16.6 Satz 1 nach einer erfolgten Abmahnung nicht nach; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine erneute Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.15 der Zuwendungsempfänger stellt entgegen Nummer 18 nicht sicher, dass die in Nummer 18.1 genannten Informationen vom Zuwendungsempfänger oder von mit dem Zuwendungsempfänger Verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt werden; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab einer erfolgten Abmahnung durch den Zuwendungsgeber, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.16 der Zuwendungsempfänger veröffentlicht entgegen Nummer 18.5 Pressemitteilungen oder gibt entgegen Nummer 18.5 sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ab; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab einer erfolgten Abmahnung durch den Zuwendungsgeber, stellt eine Pflichtverletzung dar.

## 10.2 Abweichend von Nummer 10.1

- 10.2.1 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.4 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,02 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,015 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
- 10.2.2 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummern 10.1.5 und 10.1.14 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,01 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,0075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
- 10.2.3 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.11 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 1 % und für eine

fahrlässige Pflichtverletzung 0,75 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;

10.2.4 errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.12 zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Die Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten Abweichung von der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung, abzüglich 30 % der Summe der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr, wird mit dem jeweils aktuellen effektiven CO<sub>2</sub>-Preis gemäß Nummer 4.9.1(b) multipliziert. Maßstab ist die nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD geplante oder die nach Nummer 8 angepasste Absolute Treibhausgasemissionsminderung.

10.3 Der Zuwendungsempfänger hat an den Zuwendungsgeber einen Betrag in Höhe von

10.3.1 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme zu zahlen, sofern der Operative Beginn innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 15.1 und 15.2 erfolgt; oder

10.3.2 0,4 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme zu zahlen, sofern der Operative Beginn zwischen sechs (6) und zwölf (12) Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 15.1 und 15.2 erfolgt; oder

10.3.3 0,7 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme zu zahlen, sofern der Operative Beginn zwischen zwölf (12) und achtzehn (18) Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 15.1 und 15.2 erfolgt; oder

10.3.4 1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme zu zahlen, sofern der Operative Beginn nicht innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 15.1 und 15.2 erfolgt.

Dies gilt nur, soweit der Zuwendungsempfänger die Verzögerung des Operativen Beginns zu vertreten hat. Der Zuwendungsgeber soll zur Befriedigung seines Anspruchs nach dieser Nummer 10.3 die gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL CCfD vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung eingereichte Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft in Anspruch nehmen.

10.4 Die Vertragsstrafe wird auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verstoß entstehen, angerechnet. Weitergehende, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Zuwendungsgebers bleiben unberührt.

10.5 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD handelt, gelten die vorstehenden Nummern 10.1 bis 10.4 entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe

gemäß den vorstehenden Nummern verwirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verwirkten Vertragsstrafen. Die Parteien halten vorsorglich fest, dass die übrigen Konsortialmitglieder, die die jeweilige Vertragsstrafe nicht verwirkt haben, in jedem Fall einzeln und selbständig dafür einstehen, dass die verwirkten Vertragsstrafen an den Zuwendungsgeber gezahlt werden. Der Zuwendungsgeber soll vorrangig das Konsortialmitglied in Anspruch nehmen, welches die Vertragsstrafe verwirkt hat.

## **11. GARANTIEVERSPRECHEN**

11.1 Der Zuwendungsempfänger steht im Wege des selbstständigen Garantieversprechens dafür ein, dass

11.1.1 er oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen, mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung keine Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

11.1.2 gemäß seiner Bestätigungserklärung nach Nummer 8.2(e)(xiii) FRL CCfD sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen;

11.1.3 er (A) bei Antragstellung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde angegeben hat, wobei es im Fall (B) für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach Beantragung oder im Fall (ii) nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; und

11.1.4 er im Fall von Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt des Operativen Beginns des Geförderten Vorhabens eine schriftliche Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird.

- 11.2 Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eines der in den Nummern 11.1.1 bis 11.1.3 genannten Garantieverprechen verletzt, ist er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Schadensersatz in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Garantieverletzung in Euro zu zahlen.
- 11.3 Für den Fall, dass Zuwendungsempfänger das in Nummer 11.1.4 genannte Garantieverprechen verletzt, ist er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Schadensersatz in Höhe von 0,35 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Garantieverletzung in Euro zu zahlen. Jedes weitere Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Jahres, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, stellt eine neue Garantieverletzung dar.
- 11.4 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL CCfD handelt, gilt Nummer 10.5 dieses Vertrags für die Anwendung der vorstehenden Nummern 11.1 bis 11.3 entsprechend.

## **12. BEKANNTMACHUNG VON VERSTÖßEN**

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach der FRL CCfD, dem Zuwendungsbescheid oder diesem Vertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt oder ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Bekanntgabe nach Maßgabe von Nummer 12.1 einverstanden.

## **13. KÜNDIGUNGSRECHTE**

### **13.1 Kündigungsrechte**

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gemäß § 126 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

- 13.1.1 Besteht der wichtige Grund nach Nummer 13.1 in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

13.1.2 Jede Partei kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

13.1.3 Die kündigende Partei hat die Kündigungserklärung zu begründen.

### 13.2 Kündigungsgründe des Zuwendungsgebers

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Zuwendungsgebers liegt insbesondere vor, wenn

13.2.1 der Zuwendungsbescheid rechts- oder bestandskräftig aufgehoben worden ist, oder sich die Parteien einig sind, dass der Zuwendungsbescheid nichtig ist, oder dies durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wird; oder

13.2.2 die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass

- (a) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen der FRL CCfD eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
- (b) der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren nach der FRL CCfD erlangt haben könnte; oder
- (c) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder
- (d) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat; oder
- (e) der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 GWB und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; oder
- (f) entgegen der Bestätigungserklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 8.2(e)(xiii) FRL CCfD nicht sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen; oder

- 13.2.3 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweicht; oder
- 13.2.4 der Zuwendungsempfänger eine der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3 nicht einhält; oder
- 13.2.5 der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 16.1 nicht nachkommt; oder
- 13.2.6 der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrags oder die Angaben nach Nummer 4.9.4(d) oder 4.9.4(e) nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
- 13.2.7 der Zuwendungsempfänger (A) bei Antragstellung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gebotsverfahren oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt, wobei es im Fall (B) für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach der Beantragung oder im Fall (ii) nach der Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; oder
- 13.2.8 feststeht, dass der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens achtzehn (18) Monate nach Ablauf der Frist für den Operativen Beginn nach Nummer 15.1 und 15.2 geltenden Frist erfolgen kann; oder
- 13.2.9 der Zuwendungsempfänger eine von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14 verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig bestellt; oder
- 13.2.10 der Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrags die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionseinstellung oder -reduzierung nicht vornimmt; oder
- 13.2.11 der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen entgegen Nummer 7.3.4 nicht sicherstellt, dass der Käufer, neue Eigentümer, neue Besitzer oder neue Anlagenbetreiber der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
- 13.2.12 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten relativen Energieträgereinsätzen abweicht; oder

- 13.2.13 das Geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit dieses Vertrags erreicht hat. Das Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers wird vermutet; oder
- 13.2.14 der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in dem Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder
- 13.2.15 der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat; oder
- 13.2.16 die Geförderten Anlagen nach Nummer 4.7 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind; oder
- 13.2.17 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 7.1 nicht die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde vor einer Übertragung des Eigentums und/oder Besitzes an Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, oder in dem Fall, dass ein Dritter Anlagenbetreiber von Geförderten Anlagen wird, eingeholt hat; oder
- 13.2.18 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 18 nicht sichergestellt hat, dass die in Nummer 18.1 genannten Informationen vom Zuwendungsempfänger oder von mit dem Zuwendungsempfänger Verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt werden; oder
- 13.2.19 der Zuwendungsempfänger hat entgegen Nummer 18.5 Pressemitteilungen veröffentlicht oder hat entgegen Nummer 18.5 sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegeben.

### 13.3 Kündigung vor dem Operativen Beginn

Der Zuwendungsempfänger kann diesen Vertrag vor dem Operativen Beginn mit Frist von einem (1) Monat zum Monatsende nach Maßgabe von Nummer 13.4.4 durch schriftliche Erklärung gemäß § 126 BGB kündigen.

### 13.4 Rechtsfolgen bei Kündigung

- 13.4.1 Im Falle einer wirksamen Kündigung verliert dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung (*ex nunc*) seine Wirksamkeit und die Parteien haben insgesamt wechselseitig keinerlei Ansprüche und Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Nummern 13.4.2 bis 13.4.6 sowie der Nummern 16 bis 23, die nach einer Kündigung unverändert fortgelten.

- 13.4.2 Abweichend von Nummer 13.4.1 ist dieser Vertrag rückabzuwickeln, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam ist. Soweit der Vertrag nach Satz 1 rückabzuwickeln ist, hat der Zuwendungsempfänger auf den Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers jährliche Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mindestens Zinsen in Höhe von 0 % (keine Negativzinsen), gerechnet ab dem Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides, zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 dieser Nummer 13.4.2 gelten entsprechend, wenn der Zuwendungsbescheid infolge der Nichtigkeit des Vertrags mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund nichtig ist. Zur Klarstellung: Die Nummern 13.4.2 bis 13.4.6 sowie die Nummern 16 bis 23 gelten auch im Fall der Rückabwicklung dieses Vertrags unverändert fort.
- 13.4.3 Soweit der Zuwendungsbescheid aufgrund von Nummer 12.1(b)(ii) FRL CCfD aufgehoben wurde, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von den Nummern 13.4.1 und 13.4.2 10 % der insgesamt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 85 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils zwei (2) Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 70 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils insgesamt drei (3) Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 1 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Zuwendungen. Die vorstehenden Sätze dieser Nummer 13.4.3 gelten auch, soweit dieser Vertrag aufgrund von Nummer 13.2.13 von der Bewilligungsbehörde gekündigt wird.
- 13.4.4 Sofern der Zuwendungsempfänger diesen Vertrag gemäß Nummer 13.3 kündigt, hat er dem Zuwendungsgeber 1 % der maximalen gesamten Förder-summe innerhalb der in Nummer 13.3 geregelten Kündigungsfrist zu zahlen (Ausgleichszahlung). Erfüllt der Zuwendungsempfänger seine Zahlungspflicht nach Satz 1 nicht innerhalb der in Nummer 13.3 geregelten Kündigungsfrist, soll der Zuwendungsgeber zur Befriedigung seines Anspruchs die gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL CCfD vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung eingereichten Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft in Anspruch nehmen. Die Ausgleichszahlung nach Satz 1 ist nicht zu zahlen, sofern der Zuwendungsempfänger mit der Kündigungserklärung nach Nummer 13.3

zur Überzeugung der Bewilligungsbehörde darlegt, dass die Voraussetzungen nach Nummer 13.1 für eine Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund durch den Zuwendungsempfänger vorliegen.

13.4.5 Für sämtliche nach diesem Vertrag fälligen und zahlbaren Beträge fallen Verzugszinsen gemäß Nummer 6.2 bis zu dem Tag (jedoch diesen Tag nicht eingeschlossen) an, an dem eine Partei sein Kündigungsrecht gemäß Nummer 13.1 ausübt.

13.4.6 Die Kündigung des Vertrags lässt etwaige Ansprüche einer Partei gegen eine andere Partei aufgrund einer vor der Kündigung liegenden Verletzung dieses Vertrags sowie Überschusszahlungsansprüche des Zuwendungsgebers nach Nummer 4, die vor der Kündigung – teilweise oder anteilig – entstanden sind, unberührt.

## **14. SICHERHEITEN**

14.1 Zur Sicherung von Ansprüchen des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag, insbesondere für Überschusszahlungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen der Verwirkung von Vertragsstrafen, kann sich der Zuwendungsgeber jederzeit Sicherheiten vom Zuwendungsempfänger bestellen lassen. Für die Umsetzung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

14.2 Für Ansprüche des Zuwendungsgebers aufgrund einer Zahlungspflicht nach Nummer 10.3 oder Nummer 13.4.4, für die der Zuwendungsempfänger bereits Sicherheiten in Form der Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL CCfD gestellt hat, kann der Zuwendungsgeber grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten verlangen.

14.3 Die Bewilligungsbehörde fordert den Zuwendungsempfänger schriftlich zur Bestellung einer der in Nummer 14.1 genannten Sicherheiten auf. In dem Aufforderungsschreiben ist die Art, die Höhe der Sicherheit und der zu sichernde Anspruch des Zuwendungsgebers anzugeben. Nach Ablauf einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen, gerechnet ab dem Zugang des Aufforderungsschreibens beim Zuwendungsempfänger, ist

14.3.1 die Sicherheit wirksam zu bestellen,

14.3.2 der Bewilligungsbehörde das Original der schriftlich unterzeichneten Sicherheit (Bürgschaftserklärung, Bankgarantieerklärung oder Bankgarantievertrag) postalisch zu übersenden, und

14.3.3 ein Scan der nach Nummer 14.3.2 übersandten Sicherheit per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Für die Einhaltung der nach Nummer 14.3.2 und Nummer 14.3.3 erforderlichen schriftlichen Form muss die Bürgschafts-, Bankgarantieerklärung und/oder der Bankgarantievertrag den Anforderungen des § 126 Absatz 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Absatz 4 BGB (notarielle Beurkundung) genügen. Zur Klarstellung: § 350 HGB findet keine Anwendung.

## **15. VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT**

- 15.1 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünfzehn (15) Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens. Der Operative Beginn soll spätestens innerhalb der im Förderaufruf festgelegten Frist erfolgen. Hat die Bewilligungsbehörde die Frist gemäß Nummer 4.2(b) FRL CCfD mit der Erteilung des Zuschlags verlängert, gilt abweichend vom vorstehenden Satz diese verlängerte Frist. Den Operativen Beginn hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen.
- 15.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die nach Nummer 15.1 Satz 2 bis 4 geltende Frist jeweils nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung entstanden sind, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit dem Geförderten Vorhaben beginnen kann.
- 15.3 Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit dieses Vertrags über sechzehn (16) Kalenderjahre, das heißt die Laufzeit dieses Vertrags umfasst in diesem Fall erstens das Erste Teiljahr, zweitens vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens das Letzte Teiljahr.
- 15.4 Unbeschadet des Beginns der Vertragslaufzeit nach Nummer 15.1 werden die Regelungen, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag mit Ablauf des vierten Kalendertages, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt, wirksam und verbindlich. Soweit es für die Anwendbarkeit von Regelungen, Rechten und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag auf den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ankommt, werden diese ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens wirksam und verbindlich.
- 15.5 Erfolgt der Operative Beginn nicht innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 15.1 und 15.2, endet dieser Vertrag vor Beginn der Vertragslaufzeit nach Nummer 15.1. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern. Im Falle der Vertragsbeendigung nach Satz 1 verliert dieser Vertrag mit so-

fortiger Wirkung (ex nunc) seine Wirksamkeit und die Parteien haben insgesamt wechselseitig keinerlei Ansprüche und Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Nummern 16 bis 23, die nach einer Vertragsbeendigung nach Satz 1 unverändert fortgelten. Die Beendigung des Vertrags nach Satz 1 lässt etwaige Ansprüche einer Partei gegen eine andere Partei aufgrund einer vor der Vertragsbeendigung liegenden Verletzung dieses Vertrags sowie Zahlungsansprüche des Zuwendungsgebers nach Nummer 10.3.4 unberührt. Nummer 13.4.5 gilt entsprechend.

## **16. KONTROLLE UND TRANSPARENZ**

### **16.1 Auskunfts- und Prüfungsrechte**

16.1.1 Dem Zuwendungsempfänger obliegen umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung dieses Vertrags Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Förderprogramm CO<sub>2</sub>-Differenzverträge, insbesondere diesem Vertrag, vom Zuwendungsempfänger verlangen.

16.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums, ab Beginn dieses Vertrags (Nummer 15.4) und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger

- (a) die Bewilligungsbehörde für den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bis zum geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens jeweils bis zum 11. Februar eines Jahres über die Einhaltung und gegebenenfalls über Abweichungen von der im Antrag nach Nummer 8.2(e)(i)(D) FRL CCfD dargelegten Meilensteinplanung im vorangegangenen Kalenderjahr zu unterrichten;
- (b) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - (i) der Zuwendungsempfänger eine Anderweitige Förderung beantragt und/oder erhält und/oder wenn er (gegebenenfalls weitere) Mittel für dieselben nach der FRL CCfD und diesem Vertrag förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten von Dritten erhält;

- (ii) der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- (iii) sich herausstellt, dass der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist; oder
- (iv) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird;
- (v) die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen des Zuwendungsempfängers sich wesentlich verändern, insbesondere im Fall eines unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterwechsels oder wenn auf sonstige Weise ein beherrschender Einfluss durch einen Dritten auf den Zuwendungsempfänger begründet wird oder sich verändert.

16.1.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüforanen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten ("**Informationsempfänger**") auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können ("**Informationszwecke**").

16.1.4 Der Zuwendungsempfänger wird alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen und Belege mindestens zehn (10) Jahre nach Vorlage des nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorzulegenden Verwendungsnachweises, in jedem Fall aber mindestens zehn (10) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrags aufbewahren und im Fall einer Überprüfung vorlegen. Soweit die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung getroffen hat, gelten diese.

16.1.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass

- (a) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) die Betriebs- und

Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,

- (b) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden sowie jeweils deren Beauftragten unter Verpflichtung auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
- (c) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
- (d) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
- (e) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden sowie deren jeweils Beauftragten unter Verpflichtung auf die Vertraulichkeit dieser Angaben abgleichen darf,
- (f) andere Behörden sowie deren jeweils Beauftragten der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen, und
- (g) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).

16.1.6 Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 16.1, denen der Zuwendungsempfänger unterliegt, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder in diesem Vertrag auch auf die mit dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere auf mit dem Zuwendungsempfänger Verbundene Unternehmen) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechnigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung und gesetzliche Vertreter,

- (a) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes, insbesondere des Zuwendungsgebers, oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
- (b) derer sich der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach der FRL CCfD festgelegten Förderzwecks bedient;

- (c) denen der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
- (d) von denen der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben einkauft

("Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete").

- 16.1.7 Der Zuwendungsempfänger hat Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Er hat darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.
- 16.1.8 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungs-pflichten aus der FRL CCfD, dem Förderaufruf und diesem Vertrag in derselben Form nachkommen wie der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
- 16.1.9 Im Bewilligungszeitraum und ab Wirksamkeit dieses Vertrags (Nummer 15.4) hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.

## 16.2 Der Zuwendungsempfänger hat

- 16.2.1 der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird, gekündigt wird;
- 16.2.2 der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 16.2.1 eine neue Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne

der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sofern keine derartige neue Vereinbarung nach dem vorstehenden Satz vorgelegt werden kann, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 16.2.1

- (a) dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
- (b) der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien vorzulegen;

16.2.3 in dem Fall von Nummer 16.2.2 Satz 2, dass eine neue Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien nicht vorgelegt werden kann,

- (a) die Ergebnisse einer mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren,
- (b) ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren, und
- (c) eine jeweils aktuelle Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien

vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln; Nummer 16.2.2 bleibt unberührt;

16.2.4 der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass im Betrieb des Zuwendungsempfängers kein Betriebsrat besteht und der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist,

- (a) die Ergebnisse einer mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts des Zuwendungsempfängers zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren und

(b) ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 1 FRL CCfD vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln;

16.2.5 der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Betriebsrat im Betrieb des Zuwendungsempfängers gegründet oder eine Tarifbindung begründet wird. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung ist der Bewilligungsbehörde eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht vorgelegt werden können, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung

- (a) dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
- (b) der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien vorzulegen.

Nummer 16.2.3 findet für den Fall, dass eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien gemäß Satz 2 dieser Nummer 16.2.5 nicht vorgelegt werden kann, entsprechende Anwendung.

16.3 Der Zuwendungsempfänger hat die von dem CCfD-Produktionsverfahren betroffenen Beschäftigten ausdrücklich auf seine beschäftigungsbezogenen Pflichten als Arbeitgeber gemäß der FRL CCfD und diesem Vertrag durch einen klar einsehbaren Aushang im Betrieb des Zuwendungsempfängers hinzuweisen. Die Aushangpflicht wird auch erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt.

16.4 Plan zum Wissenstransfer

- 16.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des CCfD-Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren, und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
- 16.4.2 Die Bewilligungsbehörde darf die im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen nach der FRL CCfD und die im Rahmen der Förderung erlangten Daten des Zuwendungsempfängers in nicht exklusiver Weise und unter Wahrung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter, öffentliche und private Forschungseinrichtungen oder sonstige Dritte ("**Datenempfänger**") weitergeben. Eine Weitergabe der Daten unterbleibt, wenn dies gesetzlich untersagt ist, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann. Sofern es sich bei den Daten um Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) oder sonstige einem geistigen Eigentumsrecht unterliegende Daten des Zuwendungsempfängers handelt ("**Geschützte Daten**"), erfolgt eine solche Weitergabe nur in anonymisierter und aggregierter Form. Der Bewilligungsbehörde sind die in den übermittelten Daten enthaltenen Geschützten Daten durch den Zuwendungsempfänger als solche kenntlich zu machen, soweit dies nicht offensichtlich erkennbar ist.
- 16.4.3 Abweichend von Nummer 16.4.2 Satz 3 darf die Weitergabe von Geschützten Daten an öffentlich und private Forschungseinrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch in nicht aggregierter und nicht anonymisierter Form erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Der Zuwendungsempfänger kann die Erteilung der Einwilligung vom Abschluss angemessener Schutzmaßnahmen (einschließlich Geheimhaltungsvereinbarungen) mit dem Datenempfänger der Daten abhängig machen. Eine Veröffentlichung von Daten nach Satz 1, die ein Datenempfänger erhält, ist nicht erlaubt. Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungsempfänger über die Weitergabe von Daten nach Satz 1 an einen Datenempfänger zu unterrichten. Nummer 16.4.2 Satz 4 gilt entsprechend; Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aufgrund der nach Satz 1 weitergegebenen Daten dürfen diese nur in aggregierter und anonymisierter Form enthalten.
- 16.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen. Gesetzliche Vorgaben zur Weitergabe von Daten bleiben von dieser Nummer unberührt.

## 16.5 Berichtspflichten zum Bezug von Wasserstoff

- 16.5.1 Sofern der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben Wasserstoff bezieht, hat er der Bewilligungsbehörde ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens folgende Angaben zu übermitteln:
- (a) Die bezogene Menge Wasserstoff in Kilogramm,
  - (b) die Bezugspreise,
  - (c) ob es sich bei den angegebenen Bezugspreisen um Festpreise oder indexierte Preise handelt,
  - (d) die Laufzeit der jeweiligen Lieferverträge, und
  - (e) die Bezugsquellen (Herkunft aus dem In- oder Ausland).

Die Angaben sind nach Produktionsrouten (Erneuerbarer, CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff oder Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt; bei CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff auch nach Erzeugungsart/-quelle, wobei die Angaben, soweit möglich, die Bestimmung der konkreten Wasserstoffart und -farbe ermöglichen müssen) aufzuschlüsseln.

- 16.5.2 Die Angaben nach vorstehender Nummer 16.5.1 sind der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens am 20. Tag des folgenden Monats, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, zu übermitteln.
- 16.5.3 Zweck der Erhebung der Angaben nach Nummer 16.5.1 ist die Verbesserung der Markttransparenz.
- 16.5.4 Zur Verbesserung der Markttransparenz kann das BMWF oder eine vom BMWF beauftragte Stelle die Angaben nach Nummer 16.5.1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die Daten nicht dem Zuwendungsempfänger zugeordnet werden können.
- 16.5.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich ausdrücklich mit der Einhaltung der in den Nummern 16.5.1 und 16.5.2 vorgesehenen Berichtspflichten und der Veröffentlichung nach Maßgabe der vorstehenden Nummer 16.5.4 einverstanden.

- 16.6 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen Betriebsrat und die zuständigen Tarifvertragsparteien über das in Nummer 11.1.4 geregelte selbstständige Garantieverprechen, insbesondere über das hiermit einhergehende Erfordernis der Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von Nummer 11.1.4, spätestens zwei (2) Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrags gemäß Nummer 15.4 Satz 1 zu informieren. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der Informationspflicht nach Satz 1 unverzüglich nachzuweisen.

- 16.7 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Wesentlichen Produktwechsel innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Vornahme mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Angaben des Zeitpunkts des Produktwechsels sowie des oder der ausgewechselten Produkte und des oder der nach dem Produktwechsel hergestellten Produkte enthalten.
- 16.8 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.2(c) bereitgestellten Berechnungsangaben an das Umweltbundesamt zur Verfügung stellt. Der Zuwendungsgeber hat darauf hinzuwirken, dass das Umweltbundesamt die nach Satz 1 weitergegebenen Berechnungsangaben vertraulich behandelt und nur zur Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben verwendet. Gesetzliche Vorgaben zum Datenaustausch nach dieser Nummer bleiben unberührt.

## **17. KOOPERATION**

Jede Partei ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen, insbesondere

- 17.1 Dokumente zu unterzeichnen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei in zumutbarer Weise verlangt, um die Bestimmungen dieses Vertrags und die in diesem Vertrag geregelten Rechtsgeschäfte durchzuführen, und
- 17.2 soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, alle für die Umsetzung dieses Vertrags erforderlichen Erklärungen rechtzeitig einzuholen.

## **18. VERTRAULICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN**

- 18.1 Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, trägt jede Partei dafür Sorge, dass die folgenden Informationen – auch durch ihre jeweils Verbundenen Unternehmen – vertraulich behandelt werden:
- 18.1.1 der Informationsaustausch vor Zustandekommen dieses Vertrags;
  - 18.1.2 der Gegenstand und die Bedingungen dieses Vertrags;
  - 18.1.3 im Falle des Zuwendungsgebers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsempfängers und der mit ihm Verbundenen Unternehmen, die der Zuwendungsempfänger und/oder seine Vertreter dem Zuwendungsgeber zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrags) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form);
  - 18.1.4 im Falle des Zuwendungsempfängers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsgebers, die der Zuwendungsgeber und/oder seine Vertreter

dem Zuwendungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrags) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form).

18.2 Als "**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieses Vertrags gelten neben den Informationen nach den Nummern 18.1.1 und 18.1.2 alle Informationen über eine Partei und/oder ihre Vertreter sowie ihre jeweiligen Geschäfte und Angelegenheiten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG.

18.3 Jede Partei ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei dazu berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 18 verpflichtet ist. Ohne vorherige Zustimmung ist jede Partei nur berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 18 verpflichtet ist:

18.3.1 soweit die offenlegende Partei dafür sorgt, dass die Personen, denen gegenüber die Vertraulichen Informationen gemäß (a) bis (c) offengelegt werden, die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln,

(a) gegenüber Mitarbeitern, oder Gesellschaftsorganen der jeweiligen Partei, der mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Gesellschafter) sowie Dritten für die Beratung zu diesem Vertrag oder für die Durchführung dieses Vertrags;

(b) gegenüber den an der Finanzierung des in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhabens und der in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen oder an einer späteren Refinanzierung beteiligten Kreditinstituten und Finanzgebern;

(c) gegenüber Informationsempfängern i. S. v. Nummer 16.1;

18.3.2 soweit die Offenlegung erforderlich ist:

(a) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder rechtsverbindlicher Entscheidungen ("**Regulatorische Vorschriften**") (einschließlich von International Financial Reporting Standards – kurz *IFRS*);

(b) aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung einer Behörde;

(c) zur Stellung von Anträgen oder Einholung von Genehmigungen von Behörden im Zusammenhang mit dem in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhaben oder den in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen; oder

(d) zum Schutz der Interessen der offenlegenden Partei in rechtlichen Verfahren; oder

(e) zur Erfüllung von Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid;

### 18.3.3 soweit

- (a) die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Verletzung dieses Vertrags oder einer anderen Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die empfangende Person die Vertraulichen Informationen bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit besessen hat, bevor sie sie von der jeweils offenlegenden Partei erhalten hat;
- (c) die empfangende Person die Vertraulichen Informationen von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offenzulegen, und der die Informationen insbesondere nicht durch eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien erlangt hat und der durch die Offenlegung der Informationen keine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien begeht.

Die offenlegende Partei ist – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – verpflichtet, sich mit der anderen Partei abzustimmen und deren berechnete Interessen hinsichtlich der Offenlegung zu berücksichtigen.

- 18.4 Soweit eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Erfüllung Regulatorischer Vorschriften oder von Börsenvorschriften Informationen über die jeweils andere Partei, die mit ihr Verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder diesen Vertrag benötigt, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, diese (Vertraulichen) Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 18.5 Keine Partei ist berechtigt, Pressemitteilungen zu veröffentlichen oder sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben, es sei denn
- 18.5.1 die Erklärung entspricht einer zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber vereinbarten Fassung; oder
  - 18.5.2 eine Erklärung ist nach geltenden Regulatorischen Vorschriften oder Börsenvorschriften vorgeschrieben; in diesem Fall ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig – die Erklärung zuvor mit der jeweils anderen Partei abzustimmen;
  - 18.5.3 es handelt sich um eine Bekanntmachung des Zuwendungsgebers nach Nummer 12.1.
- 18.6 Die Bestimmungen dieser Nummer 18 gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags fort.

- 18.7 Die in den Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 geregelten Informations-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten gehen den Regelungen in dieser Nummer 18 vor, soweit diese voneinander abweichen.

## 19. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 19.1 Erklärungen und Mitteilungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB und der Übermittlung per E-Mail, soweit in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 19.2 Erklärungen und Mitteilungen sind ausschließlich an die in diesem Vertrag angegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Partei oder an eine andere der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 19 mitgeteilten E-Mail-Adresse zu senden. Alle Erklärungen und Mitteilungen sind an die jeweils nachstehend aufgeführten Empfänger oder an einen anderen der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 19 mitgeteilten Empfänger ("**Relevanter Empfänger**") zu adressieren.

Für den Zuwendungsgeber (hier zugleich Bewilligungsbehörde):

Anschrift: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IVD3 – Förderprogramme Dekarbonisierung der Industrie  
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Empfänger: Referat IVD3 – Förderprogramme Dekarbonisierung der Industrie

Telefon: +49 - (0)30 - 18 615 0

E-Mail: [co2-differenzvertraege@bmwe.bund.de](mailto:co2-differenzvertraege@bmwe.bund.de)

jeweils mit Kopie an:

Anschrift: Projektträger Jülich  
Fachbereich ESN 7  
Postfach 61 02 47, 10923 Berlin

Empfänger: Fachbereich ESN 7

Telefon: +49 - (0)30 - 20199 3838

E-Mail: [ccfd@ptj.de](mailto:ccfd@ptj.de)

Für den Zuwendungsempfänger: siehe Antrag auf Förderung.

- 19.3 Erklärungen und Mitteilungen gelten als zugegangen zum Zeitpunkt der Vollendung der Übermittlung durch den Absender an die zwei (2) Relevanten Empfänger der jeweiligen Partei, wobei die Übermittlung innerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen

9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers erfolgen muss.

Ist eine Erklärung oder Mitteilung außerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers zugegangen, so gilt die Erklärung oder Mitteilung stattdessen mit Beginn der Geschäftszeiten am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen.

- 19.4 Zum Nachweis des Zugangs genügt es, dass die E-Mail an zwei (2) Relevante Empfänger der jeweils empfangenden Partei abgesandt wurde, sofern nicht die empfangende Partei beweist, dass die E-Mail beiden Relevanten Empfängern nicht zugegangen ist.
- 19.5 Unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 19.3 und 19.4 sind die Parteien berechtigt, den Zugang einer Erklärung oder Mitteilung nach diesem Vertrag auf jegliche sonstige zulässige Art zu beweisen. Unabhängig vom Vorstehenden ist jede Partei verpflichtet, der erklärenden Partei den Zugang der Erklärung oder Mitteilung unverzüglich zu bestätigen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter, insbesondere die Relevanten Empfänger, dies ebenfalls tun.
- 19.6 Jede Partei kann den anderen Parteien für die Zwecke dieser Nummer 19 Änderungen ihrer Firma, ihrer Relevanten Empfänger, ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse mitteilen. Die Änderungsmitteilung wird wirksam:
  - 19.6.1 zum in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt; oder
  - 19.6.2 sofern der in der Änderungsmitteilung genannte Zeitpunkt weniger als fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt liegt, in dem die Änderungsmitteilung nach Nummer 19.3 als zugegangen gilt, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt; oder
  - 19.6.3 sofern kein Zeitpunkt angegeben ist, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt.
- 19.7 Die Parteien stellen hiermit klar, dass die Bestimmungen dieser Nummer 19 auf die Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen, Beschlüsse, Urteile oder sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung finden.

## **20. ABTRETUNGSVERBOT**

Keine Partei darf ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten, übertragen, verpfänden oder über sie in sonstiger Weise verfügen.

## **21. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Satzes. Sofern die Parteien zur Einhaltung der Schriftform im Sinne von § 126 BGB nicht die elektronische Form im Sinne von § 126a BGB nutzen, genügt zur Wahrung der Schriftform nach Satz 1 und 2, dass eine Partei der jeweils anderen Partei die Änderung per E-Mail an die in Nummer 19.2 genannten E-Mailadressen der anderen Partei mit eingescannter Unterschrift zu übermitteln.

## **22. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgrundsatz des § 139 BGB, einschließlich der Umkehrung der Beweislast, findet keine Anwendung.

## **23. ÄNDERUNG DER RECHTSLAGE**

Soweit aufgrund einer Änderung der Rechtslage die Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, auf die die FRL CCfD, der Förderaufruf oder dieser Vertrag Bezug nimmt, unmöglich wird oder diese zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrags führt, legt die Bewilligungsbehörde fest, welche Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an die Stelle der bisherigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift tritt, oder dass die bisherige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in der Fassung fortgelten soll, die vor der Änderung der Rechtslage gültig gewesen ist. Soweit dieser Vertrag auch mit einer Festlegung nach Satz 1 nicht durchgeführt werden kann oder eine Festlegung nach Satz 1 eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger zur Folge hat, kann die Bewilligungsbehörde Vorgaben treffen, die die bisherige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ersetzen.

## **24. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

24.1 Dieser Vertrag und seine Bestimmungen sowie seine Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

- 24.2 Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind abschließend unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrages geltenden Fassung ("**DIS-Schiedsgerichtsordnung**") zu entscheiden.
- 24.3 Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert, ist durch die zwei (2) von den Parteien benannten Schiedsrichtern in Absprache mit den Parteien zu benennen.
- 24.4 Dieser Vertrag hindert keine der Parteien an der Anrufung zuständiger Gerichte mit dem Ziel, vorläufigen Rechtsschutz bezüglich des Streitgegenstandes zu erlangen.

*– Unterschriftenseiten folgen –*

## UNTERSCHRIFTEN I/II

|   |
|---|
| <b><u>Zuwendungsgeber:</u></b>  |
| _____, den _____  |
|   |
|   |
| (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dieses wiederum vertreten durch MinDir'in Dr. Beate Baron) |

## **Anhang 1**

**Förderaufruf vom 05.05.2026 [wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt]**

**Anhang 2**  
**Antrag auf Förderung [gegebenenfalls ergänzt um den in Anhang 6 Abschnitt 2 ge-**  
**nannten Inhalt]**

### **Anhang 3**

#### **Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme**

## Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der jährlichen Überschusszahlungen ("Auszahlungsbetrag") wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger anhand der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. **Abschnitt 1** erläutert die allgemeinen Berechnungsvorschriften des Auszahlungsbetrags. Dabei wird die Dynamisierung des Referenzsystems, die die dynamische Entwicklung der entsprechenden Energieträgerpreise berücksichtigt, beschrieben. **Abschnitt 2** legt fest, wie die dynamische Entwicklung der Energieträgerpreise des Geförderten Vorhabens abgebildet wird. **Abschnitt 3** legt dar, wie die maximale Fördersumme berechnet wird. **Abschnitt 4** trifft Bestimmungen für den Fall, dass Vorgelegte Referenzsysteme auf das Geförderte Vorhaben Anwendung finden. Die Berechnungen erfolgen auf Basis spezifischer Größen (normiert auf eine Einheit des Produkts). **Abschnitt 5** definiert daher spezifische Variablen ausgehend von den absoluten, messbaren Größen.

Die Ausgestaltung der Dynamisierung hängt davon ab, welche Energieträger nach den im Förderauftrag getroffenen Vorgaben der Bewilligungsbehörde dynamisiert werden, und welche Energieträger im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden. Wird in einem Förderauftrag festgelegt, dass lediglich einzelne oder mehrere Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, trifft **Abschnitt 1** zu. Werden auch einzelne oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert, trifft ergänzend **Abschnitt 2** zu.

Bei den im Folgenden aufgeführten Variablen ist zu beachten, dass diese überwiegend zeitlich variabel sind. Das Superskript t für die zeitliche Variabilität wird im Folgenden meist zur besseren Lesbarkeit ausgelassen und lediglich bei geplanten Werten, die nicht zeitlich konstant sind, geführt. In der Durchführung realisierte Werte sind mit dem Superskript real gekennzeichnet und führen daher das Superskript t nicht. Die zeitliche Abhängigkeit der Variablen wird in den erklärenden Tabellen nach jeder Formel aufgeführt. Hierbei gilt, dass sich die Bezeichnung Jahr und jährlich auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn auf das Erste sowie Letzte Teiljahr bezieht. Absolute Werte werden im Folgenden mit großgeschriebenen Variablen bezeichnet, während normierte Werte mit den entsprechenden Kleinbuchstaben bezeichnet werden. Dieser Absatz gilt auch für Anhang 4.

### 1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags

- 1) Grundsätzlich ermittelt sich der Auszahlungsbetrag der jährlichen Fördersumme wie in der folgenden Gleichung dargestellt. Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

$$Z_{CCfD} = (p_{CCfD}^{Basis} + \Delta k_{CCfD}^{Ref,t} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nCCfD} - R_{GP} - \Delta F_{Ely}$$

[1a]

Der jährliche Auszahlungsbetrag  $Z_{CCfD}$  ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basis-Vertragspreis  $p_{CCfD}^{Basis}$  (in der Regel angepasst um eine Dynamisierungskomponente  $\Delta k_{CCfD}^{Ref,t}$ , siehe Abschnitt 1 Absatz 3) und einem effektiven CO<sub>2</sub>-Preis  $p_{CO_2}^{eff}$  (siehe Abschnitt 1 Absatz 2), multipliziert mit der jährlichen real erzielten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta e^{real}$  und multipliziert mit der jährlichen real erzielten Produktionsmenge  $Q^{real}$ , abzüglich Anderweitiger Förderungen  $R_{nCCfD}$ , die das Unternehmen nach Einreichung des Antrags auf För-

derung für das Geförderte Vorhaben erhält, und die nicht bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) FRL CCfD berücksichtigt worden sind, und – abhängig von den Bestimmungen des Förderaufrufs – gegebenenfalls abzüglich der Grünen Mehrerlöse  $R_{GP}$  sowie der Förderung für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff, der durch geförderte Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens hergestellt worden ist  $\Delta F_{Ely}$  (siehe Abschnitt 1 Absatz 7).

Die realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta e^{real} = e_{Ref} - e^{real} \quad [2]$$

Die realisierten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens  $e^{real}$  werden definiert als Wert größer oder gleich Null. Negative Werte werden gleich Null gesetzt.

Darüber hinaus sind weitere Korrekturen für Energieträgerpreisanpassungen und die Anpassung spezifischer Energieträgereinsätze und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung möglich. Diese und weitere Elemente werden im Folgenden näher definiert und erläutert.

Der Basis-Vertragspreis  $p_{CCfD}^{Basis}$  entspricht dem Gebot des Zuwendungsempfängers.

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht ( $\Delta e^{real} \leq 0$ ) oder geplant ( $\Delta e^{Plan,t} \leq 0$ ) wird, gilt  $Z_{CCfD} = 0$ .

Wenn die realisierte absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{real} = \Delta e^{real} Q^{real}$  die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{Plan,t} = \Delta e^{Plan,t} Q^{Plan,t}$  um mehr als 30 % übersteigt ( $\Delta E^{real} > 1,3 \Delta E^{Plan,t}$ ), gilt:

$$Z_{CCfD} = (p_{CCfD}^{Basis} + \Delta k_{CCfD}^{Ref,t} - p_{CO_2}^{eff}) 1,3 \Delta E^{Plan,t} - R_{nCCfD} - R_{GP} - \Delta F_{Ely} \quad [3]$$

Soweit bei der Antragstellung festgelegt wird, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, findet die folgende Gleichung für den Auszahlungsbetrag  $Z_{CCfD,T}$  Anwendung:

$$Z_{CCfD,T} = Z_{CCfD} \cdot T \quad [4]$$

| Element                   | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität |
|---------------------------|---|------------------------|
| $Z_{CCfD}$                | Auszahlungsbetrag des Vertrags<br>[EUR]   | Jährlich ermittelt     |
| $p_{CCfD}^{Basis}$        | Basis-Vertragspreis<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Zeitlich konstant      |
| $\Delta k_{CCfD}^{Ref,t}$ | Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung des Referenzsystems<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Jährlich ermittelt     |
| $p_{CO_2}^{eff}$          | Effektiver CO <sub>2</sub> -Preis<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Jährlich ermittelt     |
| $\Delta e^{real}$         | Realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens                                      | Jährlich ermittelt     |

| Element              | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität    |
|----------------------|---|---------------------------|
|                      | [t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]   |                           |
| e <sub>Ref</sub>     | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]   | Zeitlich konstant         |
| e <sup>real</sup>    | Realisierte spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]   | Jährlich ermittelt        |
| Q <sup>real</sup>    | Realisierte Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens<br>[ME Produkt]  | Jährlich ermittelt        |
| R <sub>nCCfD</sub>   | Anderweitige Förderung, die nach Nummer 4.9.4(c) in dem Kalenderjahr von dem Auszahlungsbetrag abzuziehen ist [EUR]   | Jährlich ermittelt        |
| R <sub>GP</sub>      | Anpassungsterm zur Berücksichtigung der Grünen Mehrerlöse [EUR]   | Jährlich ermittelt        |
| ΔF <sub>Ely</sub>    | Förderung für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff, der durch geförderte Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens hergestellt worden ist und nach Nummer 4.9.4(d) abzuziehen ist.<br>[EUR] | Jährlich ermittelt        |
| ΔE <sup>real</sup>   | Realisierte Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]  | Jährlich ermittelt        |
| ΔE <sup>Plan,t</sup> | Geplante Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| Δe <sup>Plan,t</sup> | Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| Q <sup>Plan,t</sup>  | Geplante Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[ME Produkt]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| Z <sub>CCfD,T</sub>  | Auszahlungsbetrag des Vertrags, angepasst an den Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge<br>[EUR]   | Jährlich ermittelt        |
| T                    | Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge an der Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist  | Zeitlich konstant         |

R<sub>GP</sub> ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der Grüne Mehrerlös abgezogen wird.

2) Der effektive CO<sub>2</sub>-Preis ergibt sich wie folgt:

$$p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}} = \frac{(e_{\text{Ref}} - a_{\text{Ref}}) - (e^{\text{real}} - a^{\text{real}})}{\Delta e^{\text{real}}} p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \quad [5]$$

Der effektive CO<sub>2</sub>-Preis berücksichtigt Kosten und Erlöse, die sich aus dem EU-ETS 1 ergeben. Betrachtet wird hierbei die Differenz zwischen dem Geförderten Vorhaben und dem jeweiligen dem EU-ETS 1 unterliegenden Referenzsystem, unter Berücksichtigung der jeweiligen freien Allokation.

| Element                        | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität |
|--------------------------------|---|------------------------|
| $a_{\text{Ref}}$               | Spezifische kostenlose Zuteilung für das Referenzsystem<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]                  | Jährlich ermittelt     |
| $a^{\text{real}}$              | Realisierte spezifische kostenlose Zuteilung für das Geförderte Vorhaben<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt     |
| $p_{\text{EUA}}^{\text{real}}$ | Indizierter CO <sub>2</sub> -Preis im EU-ETS 1<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.]                                  | Jährlich ermittelt     |

- 3) Zur Berücksichtigung der Energieträgerpreisentwicklung von dynamisierten Energieträgern des Referenzsystems während der Vertragslaufzeit (Dynamisierung) gilt für die Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{\text{CCfD}}^{\text{Ref,t}} = - \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}})}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} \quad [6]$$

Die geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta e^{\text{Plan,t}} = e_{\text{Ref}} - e^{\text{Plan,t}} \quad [7]$$

Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens  $e^{\text{Plan,t}}$  werden definiert als Wert größer oder gleich Null. Negative Werte werden gleich Null gesetzt.

Durch diese Anpassung werden höhere oder niedrigere Differenzkosten für die Durchführung des Geförderten Vorhabens relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem, ausgeglichen. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den realen indizierten Energieträgerpreisen für die Energieträger des Referenzsystems und den Basispreisen für die dynamisierten Energieträger des Referenzsystems.

| Element                | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|------------------------|--|---------------------------|
| $d_i^{\text{Ref}}$     | Spezifischer Einsatz von Energieträger i im Referenzsystem<br>[MWh/ME Produkt]   | Zeitlich konstant         |
| $\beta_i^{\text{Ref}}$ | Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger i des Referenzsystems                            | Zeitlich konstant         |
| $p_i^{\text{real}}$    | Realer indizierter Preis für Energieträger i<br>[EUR/MWh]  | Jährlich ermittelt        |
| $p_i^{\text{Basis}}$   | Basispreis für Energieträger i<br>[EUR/MWh]  | Zeitlich konstant         |
| $e^{\text{Plan,t}}$    | Geplante spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

- 4) Den Faktor  $\beta_i^{\text{Ref}}$  legt die Bewilligungsbehörde für jeden Energieträger im Förderaufruf fest.
- 5) Die Summe aus Basis-Vertragspreis und der in Abschnitt 1 Absatz 3 beschriebenen Dynamisierungskomponente ergibt den Dynamisierten Vertragspreis.
- 6) Vom Auszahlungsbetrag werden Anderweitige Förderungen, die im Gebot und bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz nicht berücksichtigt worden sind, nach Maßgabe von Nummer 4.9.4(c) abgezogen ( $R_{\text{nCCFD}}$ ).
- 7) Soweit in dem Geförderten Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlage ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers nach Maßgabe von Nummer 4.9.4(d) abgezogen.

Die Höhe des Abzugs berechnet sich aus der Förderung für CAPEX und des Betriebs der Elektrolyseanlage bezogen auf die Produktionsmenge der Elektrolyseanlage. Der CAPEX bezogene Teil der Förderung ist wie folgt ins Verhältnis zu der Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung  $P_{\text{Ely}}$ , deren Wirkungsgrad  $\eta_{\text{Ely}}$  und deren Jahresnutzungsgrad  $j_{\text{Ely}}$  sowie der Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage  $t_{\text{Ely}}$  zu setzen:

$$f_{\text{ElyCAPEX}} = \frac{F_{\text{ElyCAPEX}}}{P_{\text{Ely}} \cdot \eta_{\text{Ely}} \cdot j_{\text{Ely}} \cdot t_{\text{Ely}}} \quad [8]$$

Der Standardwert für den Wirkungsgrad der Elektrolyseanlage  $\eta_{\text{Ely}}$  wird auf 65 % und der Standardwert für den Jahresnutzungsgrad  $j_{\text{Ely}}$  auf 46 % festgelegt. Höhere Werte für  $\eta_{\text{Ely}}$  und  $j_{\text{Ely}}$  sind vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Die Abschreibungsdauer  $t_{\text{Ely}}$  wird auf 131.472 Stunden (15 Jahre) festgelegt.

Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf hiervon abweichende Standardwerte für  $\eta_{\text{Ely}}$  und  $j_{\text{Ely}}$  sowie eine abweichende Abschreibungsdauer  $t_{\text{Ely}}$  festlegen.

Der hierdurch berechnete Betrag ist mit der Jahresmenge des in dem Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist, wie folgt zu multiplizieren:

$$\Delta F_{\text{ElyCAPEX}} = D_{\text{H}_2}^{\text{Ely,CCFD}} \cdot f_{\text{ElyCAPEX}} \quad [9]$$

Soweit die Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Betrieb einer Elektrolyseanlage ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wurde, berechnet sich die Höhe des Abzugs betreffend diese Förderung wie folgt:

$$\Delta F_{\text{ElyOPEX}} = D_{\text{H}_2}^{\text{Ely,CCFD}} \cdot f_{\text{ElyOPEX}} \quad [10]$$

Die Summe der hierdurch berechneten Beträge  $\Delta F_{\text{ElyOPEX}}$  und  $\Delta F_{\text{ElyCAPEX}}$  stellt die Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) dar:

$$\Delta F_{\text{Ely}} = \Delta F_{\text{ElyCAPEX}} + \Delta F_{\text{ElyOPEX}} \quad [11]$$

| Element                           | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität |
|-----------------------------------|--|------------------------|
| $F_{\text{ElyCAPEX}}$             | Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte CAPEX-Förderung für Elektrolyseanlage<br>[EUR]  | Zeitlich konstant      |
| $P_{\text{Ely}}$                  | Elektrische Leistung der Elektrolyseanlage<br>[MW <sub>el</sub> ]  | Zeitlich konstant      |
| $\eta_{\text{Ely}}$               | Wirkungsgrad Elektrolyseanlage für den Wasserstoff bezogen auf den Heizwert<br>[MW <sub>H2</sub> /MW <sub>el</sub> ]   | Zeitlich konstant      |
| $t_{\text{Ely}}$                  | Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage<br>[Stunden]  | Zeitlich konstant      |
| $j_{\text{Ely}}$                  | Jahresnutzungsgrad   | Zeitlich konstant      |
| $f_{\text{ElyCAPEX}}$             | Abzugsbetrag für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff je MWh, der von der geförderten Elektrolyseanlage hergestellt wurde<br>[EUR/MWh]   | Zeitlich konstant      |
| $D_{\text{H2}}^{\text{Ely,CCfD}}$ | Menge des im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs (im Abrechnungsjahr), welcher durch die geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist<br>[MWh]                            | Jährlich ermittelt     |
| $f_{\text{ElyOPEX}}$              | Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Betrieb der Elektrolyseanlage je Produktionsmenge<br>[EUR/MWh]      | Jährlich ermittelt     |
| $\Delta F_{\text{ElyCAPEX}}$      | Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich des CAPEX bezogenen Teils der Förderung<br>[EUR]  | Jährlich ermittelt     |
| $\Delta F_{\text{ElyOPEX}}$       | Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich einer ausgezahlten oder auf sonstige Weise gewährten Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers<br>[EUR] | Jährlich ermittelt     |

## 2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann für einen oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsehen. Dann gilt für den Auszahlungsbetrag folgende Gleichung:

$$Z_{\text{CCfD}} = (p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{CCfD}}^{\text{Plan,t}} - p_{\text{CO2}}^{\text{eff}}) \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}} - R_{\text{nCCfD}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \quad [1b]$$

Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

$R_{GP}$  ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der Grüne Mehrerlös abgezogen wird.

Falls die Bewilligungsbehörde für einen oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsieht, ersetzt die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 2 Absatz 3 die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 1 Absatz 3.

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht ( $\Delta e^{real} \leq 0$ ) oder geplant ( $\Delta e^{Plan,t} \leq 0$ ) wird, gilt  $Z_{CCfD} = 0$ .

Wenn die realisierte absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{real} = \Delta e^{real} Q^{real}$  die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{Plan,t} = \Delta e^{Plan,t} Q^{Plan,t}$  um mehr als 30 % übersteigt ( $\Delta E^{real} > 1,3 \Delta E^{Plan,t}$ ), gilt:

$$Z_{CCfD} = (p_{CCfD}^{Basis} + \Delta k_{CCfD}^{Plan,t} - p_{CO_2}^{eff}) 1,3 \Delta E^{Plan,t} - R_{nCCfD} - R_{GP} - \Delta F_{Ely} \quad [12]$$

Soweit bei der Antragstellung festgelegt wird, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, findet die folgende Gleichung für den Auszahlungsbetrag  $Z_{CCfD,T}$  Anwendung:

$$Z_{CCfD,T} = Z_{CCfD} T \quad [13]$$

| Element                    | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität |
|----------------------------|---|------------------------|
| $\Delta k_{CCfD}^{Plan,t}$ | Dynamisierungskomponente für die dynamische Energieträgerpreisanpassung<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Jährlich ermittelt     |

- Die Angabe der geplanten Energieträgereinsätze erfolgt durch die Angabe der geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger in jedem Jahr  $t$  ( $d_i^{Plan,dyn,t}$ ) sowie der nicht dynamisierten Energieträger in jedem Jahr  $t$  ( $d_i^{Plan,ndyn,t}$ ). Diese Angaben erfolgen für das Geförderte Vorhaben insgesamt. Für den Fall, dass das Geförderte Vorhaben mehrere Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, erfolgen die Angaben für jedes dieser Produkte. Wenn das aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Angabe der absoluten Größen nach Anhang 4 für das gesamte Geförderte Vorhaben in Summe.
- Die Dynamisierungskomponente berechnet sich gemäß der folgenden Formel, wobei auch die Dynamisierung des Referenzsystems berücksichtigt wird:

$$\Delta k_{CCfD}^{Plan,t} = \frac{\sum_i \beta_i^{Vorhaben} d_i^{Plan,dyn,t} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{Plan,t}} - \frac{\sum_i \beta_i^{Ref} d_i^{Ref,dyn,t} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{Plan,t}} \quad [14]$$

Die so definierte Dynamisierungskomponente stellt eine positive Anpassung des Basis-Vertragspreises dar, wenn die Energieträgerpreisanpassung für die dynamisierten Energieträger des

Geförderten Vorhabens größer ist als diejenige für die dynamisierten Energieträger des jeweiligen Referenzsystems. Im gegenteiligen Fall wird die Dynamisierungskomponente negativ. Das Risiko, das sich aus Änderungen der dynamisierten Energieträgerpreise gegenüber den festgelegten Basispreisen ergibt, wird so im Rahmen der weiteren Anforderungen und Restriktionen dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

| Element                     | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität    |
|-----------------------------|---|---------------------------|
| $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$ | Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger $i$ des Geförderten Vorhabens   | Zeitlich konstant         |
| $d_i^{\text{Plan,dyn,t}}$   | Spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers $i$ im Geförderten Vorhaben in Jahr $t$<br>[MWh/ME Produkt]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$    | Spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers $i$ im Referenzsystem, angepasst um die nicht dynamisierten Energieträgereinsätze im Geförderten Vorhaben in Jahr $t$<br>[MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

- 4) Den Faktor  $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$  legt die Bewilligungsbehörde für alle dynamisierten Energieträger und für alle Vorhaben identisch im Förderaufruf fest. Auch bei einem Wert ungleich eins gelten diese Energieträger weiterhin als vollständig dynamisiert und fließen somit nicht in die Berechnung von  $d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$  gemäß Absatz 5 ein.
- 5) Die dynamisierten Energieträgereinsätze im Referenzsystem werden in jedem Jahr basierend auf denjenigen Energieträgereinsätzen des Geförderten Vorhabens, die nicht dynamisiert werden, angepasst. Dafür werden für jedes Jahr die Nettoenergieträgereinsätze ermittelt. Für jeden dynamisierten Energieträger des Referenzsystems wird dafür der Einsatz des gleichen Energieträgers im Geförderten Vorhaben abgezogen, wenn dieser nicht dynamisiert wird. Der Wert dieser Differenz ist durch Null nach unten begrenzt. Für jeden Energieträger ergeben sich so folgende Nettoenergieträgereinsätze:

$$d_i^{\text{Ref,dyn,t}} = \max(d_i^{\text{Ref}} - d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}, 0) \quad [15]$$

| Element                    | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|----------------------------|--|---------------------------|
| $d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$ | Spezifischer Einsatz der nicht dynamisierten Energieträger $i$ im Geförderten Vorhaben in Jahr $t$<br>[MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

### 3. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme

- 1) Für den Fall, dass keine Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme und damit der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{CCfD}^{\max,t} = (p_{CCfD}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\max,CCfD}^{\text{Ref,t}} - p_{CO_2}^{\text{sicher,t}}) \Delta e^{\text{Plan,t}} Q^{\text{Plan,t}} - R_{nCCfD}^{\max,t} \quad [16]$$

Wenn die errechnete maximale jährliche Fördersumme für ein Jahr negativ ist, gilt für dieses Jahr  $Z_{CCfD}^{\max,t} = 0$ .

Soweit bei der Antragstellung festgelegt wird, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, gilt für die maximale jährliche Fördersumme  $Z_{CCfD,T}^{\max,t}$  und damit den maximalen jährlichen Auszahlungsbetrag die folgende Gleichung:

$$Z_{CCfD,T}^{\max,t} = Z_{CCfD}^{\max,t} T \quad [17]$$

| Element                               | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|---------------------------------------|--|---------------------------|
| $Z_{CCfD}^{\max,t}$                   | Maximale jährliche Fördersumme, je nach Anwendungsfall berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3<br>[EUR]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $\Delta k_{\max,CCfD}^{\text{Ref,t}}$ | Maximierte Dynamisierungskomponente für das Referenzsystem<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $p_{CO_2}^{\text{sicher,t}}$          | Absicherungspreis für den CO <sub>2</sub> -Preis, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird<br>[EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $R_{nCCfD}^{\max,t}$                  | Anderweitige Förderung, die nach Nummer 4.9.1(a)(vi) dauerhaft zur Reduzierung der Förderung führt<br>[EUR]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $Z_{CCfD,T}^{\max,t}$                 | Maximale jährliche Fördersumme, angepasst an den Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge<br>[EUR]                                | Für jedes Jahr festgelegt |

- 2) Der Term der maximierten Dynamisierungskomponente berücksichtigt das zusätzlich notwendige Budget, das durch die Dynamisierung des Referenzsystems zur Auszahlung kommen könnte. Dieser Term stellt keine eigenständige Beschränkung für  $\Delta k_{CCfD}^{\text{Ref}}$  dar. Für den Term der maximierten Dynamisierungskomponente gilt:

$$\Delta k_{\max,CCfD}^{\text{Ref,t}} = \frac{\alpha \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher,t}}}{1+\alpha \Delta e^{\text{Plan,t}}} \quad [18]$$

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|---------|--------------|------------------------|
|---------|--------------|------------------------|

|                         |   |                           |
|-------------------------|---|---------------------------|
| $\alpha$                | Absicherungsfaktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente  | Zeitlich konstant         |
| $p_i^{\text{sicher},t}$ | Absicherungspreis für den Energieträger i, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird [EUR/MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |

- 3) Für den Fall, dass eine Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme wie folgt:

$$Z_{\text{CCfD}}^{\text{max},t} = (p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{max.CCfD}}^{\text{Plan},t} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}) \Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t} - R_{\text{nCCfD}}^{\text{max},t} \quad [19]$$

| Element                                      | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|--|--|---------------------------|
| $\Delta k_{\text{max.CCfD}}^{\text{Plan},t}$ | Maximierte Dynamisierungskomponente [EUR/t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |

- 4) Hierbei gilt für die maximierte Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{\text{max.CCfD}}^{\text{Plan},t} = \alpha \left( \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} d_i^{\text{Plan,dyn},t} p_i^{\text{sicher},t}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref,dyn},t} p_i^{\text{sicher},t}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} \right) \quad [20]$$

Diese stellt keine eigenständige Beschränkung für  $\Delta k_{\text{CCfD}}^{\text{Plan},t}$  dar. Zusätzlich zu Abschnitt 3 Absatz 2 werden somit auch die Absicherungspreise und Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger des Geförderten Vorhabens zur Definition der maximierten Dynamisierungskomponente herangezogen. Für den Fall, dass derselbe Energieträger auf Seiten des Geförderten Vorhabens und des Referenzsystems dynamisiert wird, wird nur der Betrag der Differenz der Einsätze in der Berechnung der maximalen Fördersumme berücksichtigt. Ist der Einsatz auf Seiten des Referenzsystems größer, wird die Differenz so behandelt wie Energieträger, die nur im Referenzsystem eingesetzt werden, andernfalls so wie Energieträger, die im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden.

- 5) Der Absicherungsfaktor  $\alpha$  zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente ist dem Förderaufruf zu entnehmen. Der Absicherungspreis für den CO<sub>2</sub>-Preis  $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$  und der Absicherungspreis für den Energieträger i  $p_i^{\text{sicher},t}$  werden im Förderaufruf als Zeitreihe für jedes Kalenderjahr bekanntgegeben.  $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$  wird entsprechend dem Verlauf der EEX EUA Futures ansteigend festgelegt.

$p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$  und  $p_i^{\text{sicher},t}$  stellen keine Begrenzung für  $p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}$  bzw.  $p_i^{\text{real}}$  dar.

- 6) Wenn die geplante Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta e^{\text{Plan},t}$  für ein Jahr negativ oder mit Null angesetzt wird, gilt für dieses Jahr  $Z_{\text{CCfD}}^{\text{max},t} = 0$ .
- 7) Die maximale gesamte Fördersumme ist definiert als Summe der maximalen jährlichen Fördersummen der jeweiligen Jahre, berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3 je nach Anwendungsfall.

$$Z_{\text{CCfD}}^{\text{max.gesamt}} = \sum_t Z_{\text{CCfD}}^{\text{max,t}} \quad [21]$$

Soweit bei der Antragstellung festgelegt wird, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, gilt:

$$Z_{\text{CCfD,T}}^{\text{max.gesamt}} = \sum_t Z_{\text{CCfD,T}}^{\text{max,t}} \quad [22]$$

| Element                                 | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität |
|---|---|------------------------|
| $Z_{\text{CCfD}}^{\text{max.gesamt}}$   | Maximale gesamte Fördersumme<br>[EUR]   | Zeitlich konstant      |
| $Z_{\text{CCfD,T}}^{\text{max.gesamt}}$ | Maximale gesamte Fördersumme, angepasst an den Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge<br>[EUR] | Zeitlich konstant      |

- 8) Bei Verschiebung des Operativen Beginns nach Nummer 8 wird die maximale Fördersumme aus den gemäß Nummer 8.3 oder Nummer 8.4 angepassten jährlichen Planwerten mit den im Förderaufruf für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Werten für  $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}$  und  $p_i^{\text{sicher,t}}$  gemäß den Vorgaben dieses Abschnitts neu berechnet. Die hierdurch ermittelten, hinsichtlich der maximalen jährlichen Fördersumme noch nicht korrigierten Werte, werden mit  $Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max,t,unkorr}}$  bezeichnet.

- a) Die Summe dieser Werte über alle Kalenderjahre der Laufzeit des Vertrags wird wie folgt ermittelt:

$$Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max.gesamt,unkorr}} = \sum_t Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max,t,unkorr}} \quad [23]$$

| Element   | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|---|--|---------------------------|
| $Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max,t,unkorr}}$      | Nicht korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns<br>[EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max.gesamt,unkorr}}$ | Nicht korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns<br>[EUR]                  | Zeitlich konstant         |

- b) Falls die nach Absatz 8 a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme  $Z_{\text{CCfD,verschoben}}^{\text{max.gesamt,unkorr}}$  die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme  $Z_{\text{CCfD}}^{\text{max.gesamt}}$  übersteigt, gilt:

- i) Die nach Absatz 8 a) errechneten maximalen jährlichen Fördersummen werden anteilig gekürzt:

$$Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t} = Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t,unkorr} \frac{Z_{CCfD}^{\max,gesamt}}{Z_{CCfD,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr}}$$

[24]

- ii) Die Summe der nach Absatz 8 b) i) gekürzten maximalen jährlichen Fördersummen entspricht der ursprünglich im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen gesamten Fördersumme:

$$Z_{CCfD,verschoben}^{\max,gesamt} = \sum_t Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t} = Z_{CCfD}^{\max,gesamt} \quad [25]$$

| Element                             | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|-------------------------------------|--|---------------------------|
| $Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t}$      | Korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns<br>[EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $Z_{CCfD,verschoben}^{\max,gesamt}$ | Korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns<br>[EUR]                  | Zeitlich konstant         |

- c) Falls die nach Absatz 8 a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme  $Z_{CCfD,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr}$  gleich oder kleiner ist als die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme  $Z_{CCfD}^{\max,gesamt}$ , werden die Werte der ermittelten maximalen jährlichen Fördersummen und der ermittelten maximalen gesamten Fördersumme wie nach Absatz 8 a) berechnet festgelegt und es gilt:

$$Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t} = Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t,unkorr} \quad [26]$$

sowie

$$Z_{CCfD,verschoben}^{\max,gesamt} = \sum_t Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t} \leq Z_{CCfD}^{\max,gesamt} \quad [27]$$

- d) Soweit bei der Antragstellung festgelegt wird, dass gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, gilt:

$$Z_{CCfD,verschoben,T}^{\max,t} = Z_{CCfD,verschoben}^{\max,t} \cdot T \quad [28]$$

sowie

$$Z_{CCfD,verschoben,T}^{\max,gesamt} = \sum_t Z_{CCfD,verschoben,T}^{\max,t} \quad [29]$$

| Element                              | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität    |
|--------------------------------------|---|---------------------------|
| $Z_{CCfD,verschoben,T}^{max,t}$      | Korrigierter Wert der maximalen jährlichen Förder-summe für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns, angepasst an den Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge<br>[EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $Z_{CCfD,verschoben,T}^{max,gesamt}$ | Korrigierter Wert der maximalen gesamten Förder-summe bei Verschiebung des Operativen Beginns, angepasst an den Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge<br>[EUR]                  | Zeitlich konstant         |

#### 4. Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen

- 1) Finden vorgelagerte Referenzsysteme Anwendung, ist in den Berechnungen nach Anhang 3 Abschnitt 1-3 und Abschnitt 5 sowie Anhang 4 anstelle der geplanten Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens  $Q^{Plan,t}$  die geplante Einsatzmenge des Vorprodukts  $\Lambda^{Plan,t}$  und anstelle der realisierten Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens  $Q^{real}$  die realisierte Einsatzmenge des Vorprodukts  $\Lambda^{real}$  einzusetzen. Spezifische Größen sind auf die Mengeneinheit des Vorprodukts bezogen.
- 2) Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wird an allen Stellen nur die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Produktion des Vorprodukts berücksichtigt.
- 3) Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berücksichtigen bei den vorgelagerten Referenzsystemen die Treibhausgasemissionen, die aus der Herstellung oder dem Einsatz des Vorprodukts resultieren. Zu diesen Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen addiert, die bei der Herstellung der geförderten Produkte zusätzlich anfallen, nachgelagert oder parallel zu denjenigen des Referenzsystems für das Vorprodukt. Diese zusätzlichen Treibhausgasemissionen werden als Produktemissionen  $e_{Q_j}^{Ref}$  bezeichnet.

Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems eines geförderten Produkts oder mehrerer geförderter Produkte sind wie folgt definiert:

$$e_{Ref}^{Plan,t} = e_{\Lambda}^{Ref} + \frac{\sum_j Q_j^{Plan,t} e_{Q_j}^{Ref}}{\Lambda^{Plan,t}} \quad [30]$$

Für die Bestimmung der realisierten Treibhausgasemissionsminderung in der Durchführung des Geförderten Vorhabens gilt für die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems:

$$e_{Ref} = e_{\Lambda}^{Ref} + \frac{\sum_j Q_j^{Real} e_{Q_j}^{Ref}}{\Lambda^{real}} \quad [31]$$

- 4) Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bestimmen sich aus den Treibhausgasemissionen des gesamten Prozesses, der sowohl die Herstellung des Vorprodukts als auch des geförderten Produkts umfasst.

| Element                          | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|----------------------------------|--|---------------------------|
| $\Lambda^{\text{Plan},t}$        | Geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[ME Vorprodukt]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $\Lambda^{\text{real}}$          | Realisierte Einsatzmenge des Vorprodukts des Geförderten Vorhabens<br>[ME Vorprodukt]  | Jährlich ermittelt        |
| $Q_j^{\text{Plan},t}$            | Geplante Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens des geförderten Produkts j in Jahr t<br>[ME Produkt]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $Q_j^{\text{real}}$              | Realisierte Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens des geförderten Produkts j<br>[ME Produkt]  | Jährlich ermittelt        |
| $e_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t}$ | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems im Plan<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Vorprodukt]   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $e_{Q_j}^{\text{Ref}}$           | Produktmissionen, die bei der Herstellung der geförderten Produkte zusätzlich anfallen, nachgelagert oder parallel zu denjenigen des Referenzsystems für das Vorprodukt, ausgedrückt spezifisch zur Produktionsmenge des geförderten Produkts j<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant         |
| $e_{\Lambda}^{\text{Ref}}$       | Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Vorprodukts<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Vorprodukt]   | Zeitlich konstant         |

## 5. Weitere Definitionen und Umrechnung von absoluten in spezifische Größen

- 1) Die realisierten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens  $e^{\text{real}}$  sind wie folgt mit den absolut gemessenen Treibhausgasemissionen  $E^{\text{real}}$  sowie der realisierten Produktionsmenge verknüpft:

$$E^{\text{real}} = Q^{\text{real}} e^{\text{real}} \quad [32]$$

- 2) Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens  $e^{\text{Plan},t}$  sind wie folgt mit den geplanten absoluten Treibhausgasemissionen  $E^{\text{Plan},t}$  und der geplanten Produktionsmenge  $Q^{\text{Plan},t}$  verknüpft:

$$E^{\text{Plan},t} = Q^{\text{Plan},t} e^{\text{Plan},t} \quad [33]$$

- 3) Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t} = e_{\text{Ref}} Q^{\text{Plan},t} \quad [34]$$

- 4) Die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{real}} = e_{\text{Ref}} Q^{\text{real}} \quad [35]$$

- 5) Die jährlich ermittelte Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta E^{\text{real}} = E_{\text{Ref}}^{\text{real}} - E^{\text{real}} \quad [36]$$

- 6) Die für jedes Jahr geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta E^{\text{Plan},t} = E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t} - E^{\text{Plan},t} \quad [37]$$

- 7) Die für jedes Jahr geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\mu^{\text{Plan},t} = \frac{\Delta E^{\text{Plan},t}}{E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t}} \quad [38]$$

- 8) Die jährlich ermittelte Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\mu^{\text{real}} = \frac{\Delta E^{\text{real}}}{E_{\text{Ref}}^{\text{real}}} \quad [39]$$

- 9) Die realisierte spezifische kostenlose Zuteilung des Geförderten Vorhabens  $a^{\text{real}}$  berechnet sich wie folgt aus der tatsächlich erfolgten absoluten kostenlosen Zuteilung  $A^{\text{real}}$  und der realisierten Produktionsmenge:

$$a^{\text{real}} = \frac{A^{\text{real}}}{Q^{\text{real}}} \quad [40]$$

- 10) Die spezifische kostenlose Zuteilung des Referenzsystems  $a_{\text{Ref}}$  wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt.

- 11) Die geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger  $d_i^{\text{Plan},\text{dyn},t}$  sind mit den geplanten absoluten Einsätzen der Energieträger  $D_i^{\text{Plan},\text{dyn},t}$  und der Produktionsmenge  $Q^{\text{Plan},t}$  wie folgt verknüpft:

$$D_i^{\text{Plan},\text{dyn},t} = d_i^{\text{Plan},\text{dyn},t} Q^{\text{Plan},t} \quad [41]$$

- 12) Die geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der nicht dynamisierten Energieträger  $d_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t}$  sind mit den geplanten absoluten Einsätzen der Energieträger  $D_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t}$  und der Produktionsmenge  $Q^{\text{Plan},t}$  wie folgt verknüpft:

$$D_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t} = d_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t} Q^{\text{Plan},t} \quad [42]$$

- 13) Der absolute geplante Energieträgereinsatz des Referenzsystems an Energieträger  $i$  berechnet sich wie folgt:

$$D_i^{\text{Ref},t} = d_i^{\text{Ref}} Q^{\text{Plan},t} \quad [43]$$

- 14) Der Einsatz des dynamisierten Energieträgers  $i$  im Referenzsystem, reduziert auf den Betrag, der größer als der Einsatz desselben nicht dynamisierten Energieträgers im Geförderten Vorhaben ist, ist wie folgt definiert:

$$D_i^{\text{Ref},\text{dyn},t} = \max(D_i^{\text{Ref},t} - D_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t}, 0) \quad [44]$$

- 15) Der Gesamtenergieeinsatz eines Geförderten Vorhabens berechnet sich wie folgt:

$$D^{\text{Plan},\text{gesamt},t} = \sum_i D_i^{\text{Plan},\text{dyn},t} + \sum_i D_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t} \quad [45]$$

- 16) Der spezifische Gesamtenergieeinsatz eines Geförderten Vorhabens berechnet sich wie folgt:

$$d^{\text{Plan},\text{gesamt},t} = \sum_i d_i^{\text{Plan},\text{dyn},t} + \sum_i d_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t} \quad [46]$$

- 17) Der relative Anteil eines dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergieeinsatz berechnet sich wie folgt:

$$\delta_i^{\text{Plan},\text{dyn},t} = \frac{D_i^{\text{Plan},\text{dyn},t}}{D^{\text{Plan},\text{gesamt},t}} = \frac{d_i^{\text{Plan},\text{dyn},t}}{d^{\text{Plan},\text{gesamt},t}} \quad [47]$$

- 18) Der relative Anteil eines nicht dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergieeinsatz berechnet sich wie folgt:

$$\delta_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t} = \frac{D_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t}}{D^{\text{Plan},\text{gesamt},t}} = \frac{d_i^{\text{Plan},\text{ndyn},t}}{d^{\text{Plan},\text{gesamt},t}} \quad [48]$$

- 19) Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgereinsätze lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass nur Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned} Z_{\text{CCfD}} &= p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} \Delta E^{\text{real}} \\ &- \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \frac{\Delta E^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{Plan},t}} \\ &- \left(1 - \frac{Q_{\text{aRef}}^{\text{real}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}}\right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}} \\ &- R_{\text{nCCfD}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \end{aligned} \quad [49]$$

Wenn die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{\text{real}} = \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}}$  die geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{\text{Plan},t} = \Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t}$  um mehr als 30 % übersteigt ( $\Delta E^{\text{real}} > 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t}$ ), gilt:

$$\begin{aligned} Z_{\text{CCfD}} &= p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\ &- \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) 1,3 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
& - \left( 1 - \frac{Q^{\text{real}}_{\text{aRef}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\
& - R_{\text{nCCfD}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}}
\end{aligned} \tag{50}$$

20) Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgereinsätze lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned}
& Z_{\text{CCfD}} = p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} \Delta E^{\text{real}} \\
& + \left( \sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} D_i^{\text{Plan,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) - \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \right) \frac{\Delta E^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{Plan},t}} \\
& - \left( 1 - \frac{Q^{\text{real}}_{\text{aRef}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}} \\
& - R_{\text{nCCfD}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}}
\end{aligned} \tag{51}$$

Wenn die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{\text{real}} = \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}}$  die geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung  $\Delta E^{\text{Plan},t} = \Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t}$  um mehr als 30 % übersteigt ( $\Delta E^{\text{real}} > 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t}$ ), gilt:

$$\begin{aligned}
& Z_{\text{CCfD}} = p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\
& + \left( \sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} D_i^{\text{Plan,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) - \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \right) 1,3 \\
& - \left( 1 - \frac{Q^{\text{real}}_{\text{aRef}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\
& - R_{\text{nCCfD}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}}
\end{aligned} \tag{52}$$

| Element                          | Beschreibung   | Zeitliche Variabilität    |
|----------------------------------|--|---------------------------|
| $E^{\text{real}}$                | Realisierte Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Jährlich ermittelt        |
| $E^{\text{Plan},t}$              | Geplante Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]    | Für jedes Jahr festgelegt |
| $E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t}$ | Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in Jahr t<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]          | Für jedes Jahr festgelegt |
| $E_{\text{Ref}}^{\text{real}}$   | Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]                 | Jährlich ermittelt        |
| $\mu^{\text{Plan},t}$            | Geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t               | Für jedes Jahr festgelegt |

| Element                         | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität    |
|---------------------------------|---|---------------------------|
| $\mu^{\text{real}}$             | Realisierte Relative Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens   | Jährlich ermittelt        |
| $A^{\text{real}}$               | Realisierte kostenlose Zuteilung des Geförderten Vorhabens [t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Jährlich ermittelt        |
| $D_i^{\text{Plan,dyn,t}}$       | Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$      | Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D_i^{\text{Ref,t}}$            | Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem in Jahr t [MWh]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D_i^{\text{Ref,dyn,t}}$        | Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Referenzsystem in Jahr t, angepasst um die nicht dynamisierten Energie-trägereinsätze im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D^{\text{Plan,gesamt,t}}$      | Geplanter Gesamtenergieeinsatz des Geförderten Vorhabens in Jahr t [MWh]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $d^{\text{Plan,gesamt,t}}$      | Geplanter spezifischer Gesamtenergieeinsatz des Geförderten Vorhabens in Jahr t [MWh/ME Produkt]  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $\delta_i^{\text{Plan,dyn,t}}$  | Geplanter relativer Anteil des dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergieeinsatz in Jahr t   | Für jedes Jahr festgelegt |
| $\delta_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$ | Geplanter relativer Anteil des nicht dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergieeinsatz in Jahr t   | Für jedes Jahr festgelegt |

**Anhang 4**  
**Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen**

## Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorgaben bei einem Geförderten Vorhaben, das sich auf mehrere Referenzsysteme bezieht, in einem Gebotsverfahren und zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und Überschusszahlungen und der maximalen jährlichen Fördersumme zu beachten sind.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Auch wenn sich ein Gefördertes Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme (1 bis n) bezieht, ist nur ein Basis-Vertragspreis zu bieten.
- 2) Es wird ein allgemeiner Mittelungsfaktor wie folgt definiert, der dann zur Anwendung kommt, wenn Größen des Geförderten Vorhabens sich nicht je Referenzsystem definieren lassen.

$$u_g = \frac{e_{\text{Ref},g} \sum_t Q_g^{\text{Plan},t}}{\sum_{g=1}^n e_{\text{Ref},g} \sum_t Q_g^{\text{Plan},t}} \quad [53]$$

Der Mittelungsfaktor beschreibt den Anteil der Treibhausgasemissionen im Referenzsystem derjenigen Produktionsmenge eines Geförderten Vorhabens, die einem Referenzsystem zuzuordnen sind, an den gesamten Treibhausgasemissionen eines Geförderten Vorhabens in den Referenzsystemen, summiert über die Laufzeit des Vertrags. Er stellt somit den Anteil der möglichen Treibhausgasemissionsminderung für ein bestimmtes Produkt an der gesamten möglichen Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens dar.

- 3) Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens werden für das Geförderte Vorhaben in Summe festgelegt.

$$E^{\text{Plan},t} = \sum_g E_g^{\text{Plan},t} = \sum_g Q_g^{\text{Plan},t} e_g^{\text{Plan},t} \quad [54]$$

- 4) Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die realisierten Treibhausgasemissionen werden dann in Summe über das gesamte Geförderte Vorhaben ermittelt.

$$E^{\text{real}} = \sum_g E_g^{\text{real}} = \sum_g Q_g^{\text{real}} e_g^{\text{real}} \quad [55]$$

- 5) Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t} = \sum_g E_{\text{Ref},g}^{\text{Plan},t} = \sum_g Q_g^{\text{Plan},t} e_{\text{Ref},g} \quad [56]$$

- 6) Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{real}} = \sum_g E_{\text{Ref},g}^{\text{real}} = \sum_g Q_g^{\text{real}} e_{\text{Ref},g} \quad [57]$$

- 7) Für die geplanten absoluten Einsätze der dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

$$D_i^{\text{Plan,dyn,t}} = \sum_g D_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}} = \sum_g Q_g^{\text{Plan,t}} d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}} \quad [58]$$

- 8) Für die geplanten absoluten Einsätze der nicht dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

$$D_i^{\text{Plan,ndyn,t}} = \sum_g D_{i,g}^{\text{Plan,ndyn,t}} = \sum_g Q_g^{\text{Plan,t}} d_{i,g}^{\text{Plan,ndyn,t}} \quad [59]$$

- 9) Für die geplanten absoluten Energieträgereinsätze des Referenzsystems gilt:

$$D_i^{\text{Ref,t}} = \sum_g d_{i,g}^{\text{Ref}} Q_g^{\text{Plan,t}} \quad [60]$$

- 10) Für die geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung in Bezug auf ein Referenzsystem gilt:

$$\Delta e_g^{\text{Plan,t}} = e_{\text{Ref,g}} - e_g^{\text{Plan,t}} \quad [61]$$

| <b>Element</b>                     | <b>Beschreibung</b>  | <b>Zeitliche Variabilität</b> |
|------------------------------------|--|-------------------------------|
| $Q_g^{\text{Plan,t}}$              | Geplante Produktion von Produkt g des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[ME Produkt]  | Für jedes Jahr festgelegt     |
| $Q_g^{\text{real}}$                | Realisierte Produktionsmenge von Produkt g des Geförderten Vorhabens in Jahr t<br>[ME Produkt]   | Jährlich ermittelt            |
| $u_g$                              | Mittelungsfaktor bei Kombination verschiedener Referenzsysteme   | Zeitlich konstant             |
| $e_{\text{Ref,g}}$                 | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]  | Zeitlich konstant             |
| $E_{\text{Ref,g}}^{\text{Plan,t}}$ | Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]  | Für jedes Jahr festgelegt     |
| $E_{\text{Ref,g}}^{\text{real}}$   | Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]   | Jährlich ermittelt            |
| $E_g^{\text{Plan,t}}$              | Geplante Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt     |
| $E_g^{\text{real}}$                | Realisierte Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq.]        | Jährlich ermittelt            |

| Element                        | Beschreibung  | Zeitliche Variabilität    |
|--------------------------------|---|---------------------------|
| $e_g^{\text{Plan},t}$          | Geplante spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
| $e_g^{\text{real}}$            | Realisierte spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]        | Jährlich ermittelt        |
| $\Delta e_g^{\text{real}}$     | Realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]                         | Jährlich ermittelt        |
| $\Delta e_g^{\text{Plan},t}$   | Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t bei der Herstellung von Produkt g<br>[t CO <sub>2</sub> -Äq./ME Produkt]                  | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D_{i,g}^{\text{Plan,dyn},t}$  | Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar<br>[MWh]                                     | Für jedes Jahr festgelegt |
| $d_{i,g}^{\text{Plan,dyn},t}$  | Spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar<br>[MWh/ME Produkt]             | Für jedes Jahr festgelegt |
| $D_{i,g}^{\text{Plan,ndyn},t}$ | Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar<br>[MWh]                               | Für jedes Jahr festgelegt |
| $d_{i,g}^{\text{Plan,ndyn},t}$ | Spezifischer Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar<br>[MWh/ME Produkt]       | Für jedes Jahr festgelegt |
| $d_{i,g}^{\text{Ref}}$         | Spezifischer Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem für Produkt g<br>[MWh/ME Produkt]   | Zeitlich konstant         |

## 2. Auszahlung und Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersummen

- 1) Die Auszahlung wird ermittelt wie unter Anhang 3 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 dargelegt. Dabei kommt die Darstellung mittels absoluter Werte nach Anhang 3 Abschnitt 5 zur Anwendung.
- 2) Die Bestimmungen zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme bleiben erhalten, indem die Summe über alle Referenzsysteme gebildet wird. So ergibt sich für die maximale jährliche Fördersumme in jedem Jahr t der folgende Zusammenhang, wenn nur die Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden:

$$Z_{\text{CCfD}}^{\text{max,t}} = (p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}) \Delta E^{\text{Plan,t}} + \frac{\alpha}{1+\alpha} \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher,t}} D_i^{\text{Ref,dyn,t}} - R_{\text{nCCfD}}^{\text{max,t}} \quad [62]$$

Der folgende Zusammenhang gilt, wenn auch Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert werden:

$$Z_{\text{CCfD}}^{\text{max,t}} = (p_{\text{CCfD}}^{\text{Basis}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}) \Delta E^{\text{Plan,t}} + \alpha \left( \sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} p_i^{\text{sicher,t}} D_i^{\text{Plan,dyn,t}} + \frac{1}{1+\alpha} \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher,t}} D_i^{\text{Ref,dyn,t}} \right) - R_{\text{nCCfD}}^{\text{max,t}} \quad [63]$$

- 3) Die übrigen Bestimmungen in Anhang 3 finden entsprechende Anwendung.

### 3. Bestimmungen bei Produktwechsel

- 1) Im Fall eines Wesentlichen Produktwechsels findet dieser Anhang vorbehaltlich von Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die geplante Produktionsmenge des oder der neu herzustellenden förderfähigen Produkte gleich Null gesetzt wird.
- 2) Die maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme werden durch einen Wesentlichen Produktwechsel nicht geändert.

## **Anhang 6**

### **Ergänzungen durch die Bewilligungsbehörde**

1. Der Zuwendungsempfänger hat am [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] einen Antrag auf Förderung gestellt (Vorbemerkung (B)).
2. Der in Abschnitt 1 genannte Antrag des Zuwendungsempfängers wurde um den in Anhang 2 Abschnitt [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] beigefügten Inhalt ergänzt (Vorbemerkung (B)).
3. Der in Abschnitt 1 genannte Antrag des Zuwendungsempfängers und der in Abschnitt 2 genannte ergänzte Inhalt bilden zusammen den Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag zugrunde liegt.
4. Am [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] hat die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL CCfD den Zuwendungsbescheid erlassen (Vorbemerkung (B)).